



**Monatschrift**  
für die  
**evang.-lutherischen Gemeinden**  
in Russland

herausgegeben im Auftrage des Oberkirchenrats  
von  
Bischof D. Th. Meyer.



XX 48

# Unsere Kirche

Monatschrift  
für die evang.-lutherischen Gemeinden  
in Russland

herausgegeben im Auftrage des Oberkirchenrats von Bischof D. Th. Meyer.

3. Jahrgang

Moskau  
1929.

№ 1—3 (9—11)

Inhalt: Lucä 2, 14. Kalendarium. Kirchenverfassung. Kirchenordnung. Kirchliche Nachrichten. Personalstatus.

## Lucä 2, 16.



XXIX-1013

Ehre sei Gott in der Höhe, und Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen.

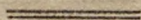
O Jesu, schöne Weihnachtssonne, bescheine mich mit deiner Gunst; dein Licht sei meine Weihnachtswonne und lehre mich die schöne Kunst, wie ich im Lichte wandeln soll und sei des Weihnachtsglanzes voll! Amen.

Das Volk, so im Finstern wandelt, siehet ein großes Licht, und über die da wohnen im finstern Lande scheint es helle. Denn uns ist ein Kind geboren, ein Sohn ist uns gegeben, des Herrschaft ist auf seiner Schulter und er heißt wunderbarer Rat, Kraftheld, Ewig-Vater, Friedefürst! So hat einst der Prophet Jesajas geweissagt, 800 Jahre vor der Geburt des Weltheilandes, und von dem Lichte der Wahrheit und der Gnade, der Freude und des Friedens, welches in Christo dem Volke Israel und der ganzen Welt aufgehen und ihre Finsternis erhellen solle. Die herrliche Erfüllung dieser Weissagung ist es, daran wir uns heute erfreuen, wie das alte Weihnachtslied sagt: „Das ewig Licht geht da hinein, gibt der Welt einen neuen Schein, es leucht' wohl mitten in der Nacht und uns des Lichtes Kinder macht. Hallelujah!“ Jene schlichten Hirten auf dem Felde bei Bethlehern bekamen den ersten Eindruck von dem Glanze dieses neuen himmlischen Lichtes, das der Welt und auch uns aufgegangen ist als ein Abglanz des ewigen Gottes, dessen Herrlichkeit uns von dem Angesichte des Jesuskindes anleuchtet, damit auch wir Kinder des Lichtes und Gottes Kinder würden. Darum ist das Christfest recht ein Fest des Lichtes, des Himmelslichtes, welches fröhlich hineinströmt in diese Welt der Finsternis und des Todes. Und so fällt denn auch das Weihnachtsfest in die dunkelste Zeit des Jahres und erhellt auch äußerlich mit seinem Lichterglanz unsere lange Winternacht, so daß die Weihnachtszeit dennoch die aller schönste Zeit im ganzen Jahre wird und jenes alte Prophetenwort recht augenscheinlich erfüllt wird: „Das Volk, so im Finstern wandelt,



siehet ein großes Licht, und über die da wohnen im finstern Lande scheint es helle.“ Und darum zünden wir auch unseren Kindern den Weihnachtsbaum an und lassen sie sich freuen an dem Glanze, so daß es nur noch des Wortes der Erklärung bedarf: heute ist der Geburtstag dessen, der sich selbst das Licht der Welt genannt hat und alle Menschen erleuchtet, die zu ihm kommen. Wie der strahlende Weihnachtsbaum unsere finstere Nacht erleuchtet, so und noch viel mehr erleuchtet Jesus mit seinem göttlichen Lichte die dunkle Nacht unserer Seele. Denken wir dem heute weiter nach.

(Aus der nicht zum Abdruck gelangten Weihnachtsnummer).





1929.

Januar.

31 Tage.

D.	1. Neujahr.	Luf. 2, 21.
M.	2. Abel.	Matth. 2, 1—12.
D.	3. Elmire.	Röm. 8, 24—30.
F.	4. Methusalem.	1. Mos. 15, 1—16.
S.	5. Simeon.	Luf. 4, 16—21. ☾
S.	6. Epiphania.	Matth. 2, 13—23.
M.	7. Melchior.	Ephes. 2, 11—18.
D.	8. Erhard.	Röm. 12, 1—6.
M.	9. Kaspar.	Matth. 10, 34—39.
D.	10. Paul d. Eins.	2 Kor. 1, 3—11.
F.	11. Franziska.	Jesaja 49, 12—18. ☉
S.	12. Reinhold.	Röm. 8, 31—38.
S.	13. 1. Sonnt. n. Ep.	Luf. 2, 41—52.
M.	14. Robert.	Josua 24, 13—24.
D.	15. Felix.	Röm. 12, 7—16.
M.	16. Lydia.	1. Sam. 1, 20—28.
D.	17. Anton.	Hosea 6, 1—6.
F.	18. Ellen.	Röm. 6, 11—18. ☽
S.	19. Sara.	Jes. 61, 1—6.
S.	20. 2. Sonnt. n. Ep.	Joh. 2, 1—11.
M.	21. Agnes. Lenins Lobestag.	Matth. 20, 20—28.
D.	22. Vinzenz. Gedenktag. an den 9. Januar 1905.	Matth. 8, 1—13.
M.	23. Emerentia.	Micha 6, 6—8.
D.	24. Timotheus.	1. Kor. 7, 17—24.
F.	25. Pauli Bef.	Ebr. 13, 1—3. 15. 16. ☉
S.	26. Hans.	Apgesch. 2, 41—47.
S.	27. Septuages.	Matth. 20, 1—16.
M.	28. Karl.	Pf. 119, 1—11.
D.	29. Samuel.	Pf. 119, 12—19.
M.	30. Ludovika.	Pf. 119, 24—34.
D.	31. Thekla.	Pf. 119, 35—48.



1929.

Februar.

28 Tage.

F.	1. Brigitte.	Sprüche 3, 13—26.
S.	2. Mariä Lichtm.	Apgesch. 7, 54—60. C
S.	3. Sexagesimae.	Luf. 8, 4—15.
M.	4. Veronika.	Pf. 119, 49—60.
D.	5. Agathe.	Pf. 119, 63—71.
M.	6. Dorothea.	Pf. 119, 72—81.
D.	7. Richard.	Pf. 119, 86—96.
F.	8. Solomon.	Spr. 3, 27—35.
S.	9. Appolonia.	1. Joh. 5, 1—3.
S.	10. Quinquages.	Luf. 18, 31—43. ●
M.	11. Euphrosyne.	2. Kor., 11, 29.
D.	12. Karoline.	Pf. 119, 97—107.
M.	13. Fastnacht.	Pf. 119, 108—119.
D.	14. Valentin.	Pf. 119, 120—129.
F.	15. Gotthilf.	Spr. 4, 1—10.
S.	16. Juliane.	1. Joh. 3, 18—24. >
S.	17. Invocavit.	Matth. 4, 1—11.
M.	18. Konfordia.	1. Kor. 1, 13.
D.	19. Susanne.	Luf. 19, 11—28.
M.	20. Bußtag.	2. Kor. 4, 6—11.
D.	21. Eleonore.	1. Tim. 6, 10—16.
F.	22. Petri Stuhl.	Spr. 4, 11—19.
S.	23. Klotilde.	2. Tim. 2, 1—7.
S.	24. Reminiscere.	Matth. 15, 21—28. ●
M.	25. Alma.	Joh. 8, 3—11.
D.	26. Eveline.	2. Kor. 6, 3—10.
M.	27. Livia.	Mark. 12, 1—12.
D.	28. Justus.	Mark. 12, 28—34.



1929.

M ä r z.

31 Tage.

F.	1. Albinus.	Ebr. 10, 19—24.
S.	2. Luise.	Joh. 15, 13—17.
S.	3. Deult.	Luf. 11, 14—28.
M.	4. Alice.	Röm. 1, 14—17. C
D.	5. Aurora.	1. Kor. 13.
M.	6. Gottfried.	Matth. 5, 10—16.
D.	7. Ella, Helga.	1. Kor. 1, 18—25.
F.	8. Dagmar.	Ebr. 9, 24—28.
S.	9. Erwalb.	2. Kor. 4, 6—11.
S.	10. Laetare.	Joh. 6, 1—15.
M.	11. Konstantin.	Röm. 1, 18. ●
D.	12. Gregor. Sturz der Selbstherr- schaft.	2. Kor. 6, 1—10.
M.	13. Ernst.	Röm. 3, 19—26.
D.	14. Mathilde.	Joh. 12, 1—11.
F.	15. Ulrika.	Matth. 4, 1—11.
S.	16. Gabriel.	Joh. 11, 45—57.
S.	17. Judica.	Joh. 8, 46—59.
M.	18. Adeline. Pariser Kommune.	Joh. 6, 1—15. D
D.	19. Joseph.	Phil. 3, 8—14.
M.	20. Gotthardine.	1. Joh. 3, 8—12.
D.	21. Benedikt.	Joh. 13, 21—30.
F.	22. Raphael.	Joh. 13, 31—38.
S.	23. Longinus.	Joh. 13, 12—20.
S.	24. Palmarum.	Matth. 21, 1—9.
M.	25. Mariä Verk.	Luf. 1, 26—38. ⊕
D.	26. Emanuel.	1. Joh. 4, 7—11.
M.	27. Gustav.	1. Kor. 2, 1—5.
D.	28. Gründonnerstag.	Joh. 13, 1—15.
F.	29. Charfreitag.	Joh. 19, 17—30.
S.	30. Mary, Abonis.	Joh. 17, 20—26.
S.	31. Heil. Ostern.	Mark. 16, 1—8.



1929.

A p r i l.

30 Tage.

M.	1. Oftermontag.	Luf. 24, 13—35.
D.	2. Frmgard.	Luf. 24, 36—47.
M.	3. Ferdinand.	Röm. 10, 1—9.   C
D.	4. Ambrofius.	Joh. 18, 1—11.
F.	5. Bertold.	1. Kor. 11, 23—32.
S.	6. Berta.	Galat. 4, 21—31.
S.	7. Quajimodog.	Joh. 20, 19—31.
M.	8. Ebgar.	2. Kor. 5, 11—21.
D.	9. Valerie.	1. Kor. 5, 6—8.   •
M.	10. Gafton.	Joh. 18, 12—27.
D.	11. Hermann.	Joh. 18, 28—40.
F.	12. Julius.	2. Kor. 5, 11—21.
S.	13. Zulfinus.	1. Joh. 1, 5—22.
S.	14. Mis. Dom.	Joh. 10, 12—16.
M.	15. Adolfine.	Ebr. 4, 14—16.
D.	16. Charifius.	Joh. 19, 1—6   D
M.	17. Rudolf.	Joh. 19, 7—15.
D.	18. Valerian.	Joh. 19, 16—21.
F.	19. Fanny.	Apgefch. 10, 34—41.
S.	20. Sulpicius.	Apgefch. 13, 26—33.
S.	21. Jubilate.	Joh. 16, 16—23.
M.	22. Arend.	Röm. 14, 7—11.
D.	23. Georg.	1. Kor. 15, 12—28.
M.	24. Albrecht.	1. Petri 1, 3—9   ⊕
D.	25. Ev. Markus.	1. Joh. 5, 4—10.
F.	26. Ellis, Mitba.	Röm. 4, 13—25.
S.	27. Klementine.	1. Joh. 4, 1—6.
S.	28. Cantate.	Joh. 16, 5—15.
M.	29. Raimund.	Phil. 2, 5—11.
D.	30. Lily.	Joh. 19, 31—41.



1929.

M a i.

31 Tage.

M.	1. Phil. u. Jak. Tag der Internationale.	Joh. 19, 23—30.
D.	2. Sigismund.	Ebr. 11, 1—10. C
F.	3. † Grf. Nina.	Ebr. 11, 23—34.
S.	4. Florentine.	2. Kor. 4, 13—18.
S.	5. Rogate.	Joh. 16, 23—33.
M.	6. Dietrich.	1. Petri 2, 21—25.
D.	7. Henriette.	Joh. 10, 24—30.
M.	8. Luitgarde.	Ezech. 34, 11—24.
D.	9. Chr. Himmelfahrt.	Mark. 16, 14—20. ●
F.	10. Gordian.	Ebr. 13, 17—21.
S.	11. Mamertus.	Apgesch. 20, 17—35.
S.	12. Exaudi.	Joh. 15, 26.
M.	13. Irene.	1. Petri 2, 11—20.
D.	14. Christian.	Röm. 2, 1—10.
M.	15. Sophie.	Ephes. 2, 19—22.
D.	16. Peregrinus.	Offenb. 2, 1—7. D
F.	17. Herbert.	Apgesch. 1, 1—11.
S.	18. Erich.	Röm. 7, 13—25.
S.	19. Pfingsten.	Joh. 14, 23—31.
M.	20. Pfingstmontag.	Joh. 3, 16—21.
D.	21. Ernestine.	Luf. 11, 9—13.
M.	22. Emilie.	Jak. 1, 5—8.
D.	23. Leontine.	Matth. 12, 30—37.
F.	24. Esther.	1. Petri 1, 22—23. ⊕
S.	25. Elfriede.	Matth. 15, 10—20.
S.	26. Trinitatis.	Joh. 3, 1—15.
M.	27. Rudolf.	Apgesch. 2, 1—13.
D.	28. Wilhelm.	Apgesch. 10, 42—48.
M.	29. Maximilian.	Ephes. 1, 15—23.
D.	30. Wigand.	Kol. 3, 1—11.
F.	31. Alde.	Jak. 5, 13—20.



1929.

J u n i.

30 Tage.

S.	1. Gottschalk.	2. Kor. 2, 12—17. C
S.	2. 1. Sonntag n. Tr.	Luk. 16, 19—31.
M.	3. Erasmus.	Ephes. 4, 15—21.
D.	4. Friederike.	Röm. 8, 1—11.
M.	5. Bonifacius.	1. Thess. 1, 2—7.
D.	6. Adalbert.	Apgeſch. 8, 14—27.
F.	7. Lutretia.	Apgeſch. 19, 1—6. ☉
S.	8. Fridolin.	Luk. 12, 49—53.
S.	9. 2. Sonntag n. Tr.	Luk. 14, 16—24.
M.	10. Karin.	Mark. 13, 9—11.
D.	11. Sigrid.	Luk. 12, 8—12.
M.	12. Nora.	Röm. 11, 33—36.
D.	13. Tobias.	Ephes. 3, 1—12.
F.	14. Josephine.	1. Tim. 3, 13—16. ☽
S.	15. Amilbe.	1. Kor. 8, 1—6.
S.	16. 3. Sonntag n. Tr.	Luk. 15, 1—10.
M.	17. Arthur.	Koloſſ. 1, 12—23.
D.	18. Albert.	2. Petri 1, 2—10.
M.	19. Viktor.	1. Joh. 4, 16—21.
D.	20. Florian.	Jak. 1, 22—27.
F.	21. Emil.	Joh. 4, 19—26.
S.	22. Ludmilla.	Luk. 6, 46—49. ☿
S.	23. 4. Sonntag n. Tr.	Luk. 6, 36—42.
M.	24. Joh. b. Täufer.	Luk. 1, 57—80.
D.	25. Milly.	Luk. 1, 37—38.
M.	26. Jeremias.	Luk. 1, 39—80.
D.	27. 7—Schläfer.	1. Thess. 4, 7—12.
F.	28. Josua.	1. Thess. 4, 13—15.
S.	29. Peter Paul.	1. Thess. 3, 11—13.
S.	30. 5. Sonntag n. Tr.	Luk. 5, 1—11. C



1929.

J u l i.

31 Tage.

M.	1. Monika.	1. Joh. 3, 13—18.
D.	2. Mar. Heimf.	Joh. 15, 17—21.
M.	3. Kornelius.	Joh. 5, 19—24.
D.	4. Ulrich.	Jak. 2, 1—8.
F.	5. Edith.	1. Joh. 5, 11—15.
S.	6. Hektor. Verfassungstag der S. S. S. R.	2. Kor. 8, 7—12. ●
S.	7. 6. Sonntag n. Tr.	Matth. 5, 20—26.
M.	8. Adelsaide.	1. Petri 5, 6—11.
D.	9. Thuznelba.	Ebr. 12, 7—11.
M.	10. 7. Br. Guido.	Jak. 1, 2—4. u. 12.
D.	11. Emeline.	Joh. 2, 8—11.
F.	12. Heinrich.	Jak. 4, 2—10.
S.	13. Margarete.	Jak. 1, 13—15.
S.	14. 7. Sonntag n. Tr.	Mark. 8, 1—9. )
M.	15. Ap. Theil.	Röm. 8, 18—23.
D.	16. Hermine.	2. Petri 3, 8—14.
M.	17. Marga.	2. Tim. 2, 8—13.
D.	18. Rosine.	Dffenb. 21, 1—7.
F.	19. Kamilla.	Ebr. 12, 18—29.
S.	20. Elias.	Jes. 35.
S.	21. 8. Sonntag n. Tr.	Matth. 7, 15—23.
M.	22. Maria Magd.	1. Petri 3, 8—15. ●
D.	23. Adelheid.	1. Theff. 5, 11—15.
M.	24. Christine.	Phil. 3, 12—16.
D.	25. Jakob.	Matth. 5, 10—16.
F.	26. Anna.	Matth. 10, 24—35.
S.	27. Martha.	Jak. 3, 7—12.
S.	28. 9. Sonntag n. Tr.	Luf. 16, 1—9.
M.	29. Edmund.	Röm. 6, 3—11. ©
D.	30. Rosalie.	Koloff. 2, 9—15.
M.	31. Angelika.	Röm. 7, 1—6.





1929.

August.

31 Tage.

D.	1. Petri Kettenf.	Koloff. 3, 8—11.
F.	2. Ellinor.	Ephes. 2, 4—10.
S.	3. August.	Galat. 2, 16—21.
S.	4. 10. Sonntag n. Tr.	Luf. 10, 41—48.
M.	5. Oswald.	Röm. 6, 19—23. ●
D.	6. Chr. Verklärung.	Röm. 5, 12—21.
M.	7. Alfred.	Joh. 8, 31—36.
D.	8. Gottlieb.	Luf. 15, 11—19.
F.	9. Ivar.	Jaf. 3, 13—18.
S.	10. Laurentius.	Matth. 21, 33—43.
S.	11. 11. Sonntag n. Tr.	Luf. 18, 9—14.
M.	12. Klara.	Röm. 8, 12—17.
D.	13. Elvire.	Jaf. 2, 18—26. >
M.	14. Selma.	1. Petri 4, 1—7.
D.	15. Mar. Himmelf.	Galat. 3, 7—16.
F.	16. Anastasia.	Koloff. 3, 1—11.
S.	17. Abelaide.	Galat. 3, 1—5.
S.	18. 12. Sonntag n. Tr.	Marf. 7, 31—37.
M.	19. Melanie.	1. Kor. 10, 6—13.
D.	20. Bernhard.	Matth. 10, 27—39. ●
M.	21. Walter.	Ebr. 3, 1—13.
D.	22. Nadine.	Röm. 11, 1—5.
F.	23. Benjamin.	Rom. 11, 7—12.
S.	24. Bartholomäus.	Ebr. 3, 14—19.
S.	25. 13. Sonntag n. Tr.	Luf. 10, 23—37.
M.	26. Natalie.	1. Kor. 12, 1—11.
D.	27. Gebhard.	Röm. 11, 13—24. ©
M.	28. Auguste.	Röm. 11, 25—32.
D.	29. Joh. Enth.	Gal. 3, 10—14.
F.	30. Edwin.	1. Petri 12, 27—31.
S.	31. Wilma.	1. Kor. 12, 27—31.



1929.

September.

30 Tage.

S.	1. 14. Sonntag n. Tr.	Lut. 17, 11—19.
M.	2. Elise.	Ephes. 4, 7—12.
D.	3. Verta.	1. Kor. 15, 1—10. ☉
M.	4. Atelwina.	Galat. 1, 6—12.
D.	5. Percy, Klaus.	1. Kor. 3, 9—15.
F.	6. Magnus.	1. Kor. 3, 16—23.
S.	7. Regina.	Apgeſch. 22, 1—21.
S.	8. 15. Sonntag n. Tr.	Matth. 6, 24—34.
M.	9. Bruno.	2. Moſ. 19, 1—8.
D.	10. Albertine.	1. Kor. 3, 1—8.
M.	11. Gerhard.	2. Kor. 3, 4—11. ☽
D.	12. Erna.	Joh. 6, 60—65.
F.	13. Sebalbus.	2. Kor. 3, 12—18.
S.	14. † Erhöhung.	2. Theſſ. 2, 13—17.
S.	15. 16. Sonntag n. Tr.	Lut. 7, 11—17.
M.	16. Jakobine.	2. Kor. 4, 1—6.
D.	17. Wera.	Joh. 15, 1—7.
M.	18. Amelie.	Gal. 3, 15—22.
D.	19. Werner.	Jerem. 31, 31—34. ☉
F.	20. Marianne.	Ebr. 9, 15—28.
S.	21. Ev. Matth.	Matth. 16, 24—26.
S.	22. 17. Sonntag n. Tr.	Lut. 14, 1—11.
M.	23. Wendela.	Röm. 3, 9—20.
D.	24. Joh. Empf.	Röm. 3, 21—26.
M.	25. Franz.	Galat. 5, 16—24. ☾
D.	26. Joh. Theol., Kurt.	Joh. 5, 40—47.
F.	27. Adolf.	Röm. 1, 28—32.
S.	28. Wenzeslaus.	1. Tim. 1, 3—11.
S.	29. 18. Sonntag n. Tr.	Matth. 22, 34—46.
M.	30. Hilba.	Röm. 1, 18—25.



1929.

Oktober.

31 Tage.

D.	1. Mar. Schutz u. F.	Galat. 5, 25—26.
M.	2. Reinhard.	Phil. 4, 8—13.
D.	3. Elsa, Isabella.	Röm. 14, 12—15. ⊕
F.	4. Franziskus.	Matth. 18, 15—18.
S.	5. Amalie.	2. Thess. 3, 4—15.
S.	6. 19. Sonntag n. Tr. Erntefest.	Matth. 9, 1—8.
M.	7. Karitas.	2. Kor. 9, 5—16.
D.	8. Anita.	Apgeſch. 4, 19—22.
M.	9. Friedebert.	Ephes. 3, 13—21.
D.	10. Arvid.	Phil. 1, 21—30.
F.	11. Burghard.	Joh. 14, 19—21. >
S.	12. Wallfried.	Hiob. 11, 4—11.
S.	13. 20. Sonntag n. Tr.	Matth. 22, 1—14.
M.	14. Wilhelmine.	Luf. 10, 21—24.
D.	15. Hedwig.	Ephes. 4, 1—16.
M.	16. Amine.	1. Kor. 12, 12—27.
D.	17. Florentin.	Jakob. 4, 1—16.
F.	18. Ev. Lukas.	Apgeſch. 5, 1—9. ⊕
S.	19. Jessy.	1. Kor. 1, 10—13.
S.	20. 21. Sonntag n. Tr.	Joh. 4, 47—54.
M.	21. Ursula.	Apgeſch. 4, 32—37.
D.	22. Kordula, Leonie.	1. Kor. 1, 4—9.
M.	23. Severin.	2. Kor. 3, 12—15.
D.	24. Hortense.	2. Petri 3, 14—18.
F.	25. Beatrice.	Jakob. 5, 7—12. C
S.	26. Amandus.	2. Kor. 13, 5—9.
S.	27. 22. Sonntag n. Tr.	Matth. 18, 23—35.
M.	28. Simon, Judas.	2. Kor. 1, 16—22
D.	29. Engelbrecht.	Ephes. 4, 22—28.
M.	30. Basile.	1. Joh. 2, 1—4.
D.	31. Wolfgang.	Offenb. 3, 7—11.



1929.

November.

30 Tage.

F.	1. Aller. Heil.	Ephes. 4, 29—32.
S.	2. Aller Seelen.	Sach. 8, 13—17. ●
S.	3. 23. Sonntag n. Tr. Reformationsfest.	Matth. 22, 15—22.
M.	4. Otto.	Ephes. 5, 15—21.
D.	5. Charlotte.	Jakob. 4, 11—17.
M.	6. Leonhard.	2. Petri 1, 10—13.
D.	7. Engelbert. Tag der Prole- tarierevolution.	Koloff. 4, 2—6.
F.	8. Alexandra.	Koloff. 3, 17—21.
S.	9. Theodor.	Matth. 16, 16—18.
S.	10. 24. Sonntag n. Tr. Mar- tin Luther.	Matth. 9, 18—26. >
M.	11. Martin Bischof.	Ephes. 6, 10—17.
D.	12. Kornelia.	2. Kor. 10, 1—5.
M.	13. Eugen.	Röm. 16, 17—20.
D.	14. Friedrich.	Ebr. 4, 11—13.
F.	15. Leopold.	1. Joh. 5, 16—21.
S.	16. Ottomar.	1. Kor. 16, 13—14.
S.	17. 25. Sonntag n. Tr.	Matth. 24, 15—28. ⊙
M.	18. Alexander.	Phil. 1, 3—11.
D.	19. Elisabeth.	Ephes. 1, 11—16.
M.	20. Georgine.	Ebr. 4, 1—11.
D.	21. Mariä Opfer.	2. Kor. 6, 1—7.
F.	22. Alfons.	Hebr. 11, 13—16.
S.	23. Klemens.	2. Tim. 3, 12—17. €
S.	24. 26. Sonntag n. Tr. Lo- tenfest.	Matth. 25, 31—46.
M.	25. Katharina.	1. Theff. 2, 9—13.
D.	26. Konrad.	Koloff. 1, 9—14.
M.	27. James.	Matth. 24, 15—18.
D.	28. Günther.	2. Tim. 1, 7—10.
F.	29. Eberhard.	2. Kor. 5, 1—10.
S.	30. Ap. Andreas.	1. Kor. 15, 50—58.



1929.

Dezember.

31 Tage.

S.	1. 1. Advent.	Matth. 21, 1—9. ●
M.	2. Meta.	Offenb. 19, 1—9.
D.	3. Agrikola.	Röm. 13, 11—14.
M.	4. Barbara.	Jes. 55, 1—7.
D.	5. Sabine.	Apgeſch. 17, 21—31. ●
F.	6. Nikolaus.	Ephes. 2, 1—7.
S.	7. Antonie.	Ephes. 5, 8—14.
S.	8. 2. Advent.	Luk. 21, 25—36.
M.	9. Joachim.	Röm. 15, 7—13. ●
D.	10. Judith.	Pſalm 22, 24—32.
M.	11. Boldemar.	Apgeſch. 15, 1—12.
D.	12. Dittlie.	Jes. 49, 5—11.
F.	13. Lucie.	Ezech. 33, 7—11.
S.	14. Ingeborg.	Ebr. 8, 8—15.
S.	15. 3. Advent.	Matth. 11, 2—10.
M.	16. Alwine.	1. Kor. 4, 1—7. ●
D.	17. Ignatius.	Matth. 13, 9—17.
M.	18. Christoph.	1. Kor. 2, 6—9.
D.	19. Loth.	Ephes. 4, 11—15.
F.	20. Abraham.	Koloſſ. 1, 24—29.
S.	21. Ap. Thomas.	Luk. 12, 35—43.
S.	22. 4. Advent.	Joh. 1, 19—28.
M.	23. Vittoria.	Phil. 4, 4—7. ●
D.	24. Adam u. Eva.	Tit. 2, 11—14.
M.	25. Weihnachten.	Luk. 2, 1—14.
D.	26. Stephan.	Luk. 2, 15—20.
F.	27. Ev. Johannes.	Tit. 3, 4—7.
S.	28. Unſch. Kindlein.	Galat. 4, 1—7.
S.	29. Sonntag n. Weihn.	Luk. 2, 33—40.
M.	30. David.	1. Joh. 3, 1—8.
D.	31. Sylveſter.	Pſalm 121, 8. ●



# Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### Art. 1.

Die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland, welche sich als Glied der evangelisch-lutherischen Gesamtkirche erkennt, umfaßt diejenigen Kirchengemeinden innerhalb der Grenzen Rußlands, die sich zur Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche (Art. 2) bekennen und sich freiwillig dieser Verfassung unterwerfen.

### Art. 2.

Die evangelisch-lutherische Kirche Rußlands bekennt sich zu der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments, als der einzigen Quelle und unfehlbaren Norm alles kirchlichen Lehrens und Handelns und sieht in dem Bekenntnis der lutherischen Kirche, insbesondere in der unveränderten Augsburgerischen Konfession und im Kleinen Katechismus Luthers, die lautere Wiedergabe des Wortes Gottes.

### Art. 3.

Kraft der in Rußland erfolgten Trennung der Kirche vom Staat verwaltet die evangelisch-lutherische Kirche ihre inneren Angelegenheiten selbständig unter Beobachtung aller über das Kirchenwesen geltenden Staatsgesetze nach Maßgabe dieser Verfassung und in Befolgung der Beschlüsse und Anordnungen ihrer gewählten Selbstverwaltungsorgane.

### Art. 4.

In Bezug auf Gottesdienst und geistliche Handlungen, Predigtamt und kirchliche Verwaltungsorgane gelten die in der evangelisch-lutherischen Gesamtkirche anerkannten Grundsätze und die bisher in der evangelisch-lutherischen Kirche Rußlands herrschenden Ordnungen, soweit diese letzteren nicht durch die Staatsgesetze aufgehoben oder durch die Kirchenverfassung und Kirchenordnung vom Jahre 1924 abgeändert sind.

### Art. 5.

Die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland gliedert sich nach folgenden drei Abstufungen:

- 1) die Gemeinde, bezw. das Kirchspiel,
- 2) der Synodal- oder Propstbezirk,
- 3) die Gesamtkirche.

Die Verwaltung und Vertretung der Kirche bildet:

- 1) in der Gemeinde die Gemeindeversammlung,
- 2) im Synodal- oder Propstbezirk die Synode,
- 3) in der Gesamtkirche die Generalsynode.



Das Vollzugsorgan:

- 1) der Gemeinde ist der Kirchenrat, bezw. der Kirchspielsrat,
- 2) der Synode—der Synodal-oder Propstrat,
- 3) der Generalsynode—der Oberkirchenrat.

Anmerkung. Der Synodalrat heißt: bei den Finnen „Ev. Luthr. Suomolainen Konsistorio“; bei den Letten „Latveesku Ev. Lutera Vasnijas Wirswalde Kreewija“; bei den Esten „Benemaa Eesti „Uelem Kiriku Nõutogu“.

## II. Gemeindeordnung.

### Art. 6.

Die Gesamtheit der an einem Ort oder in einem geographisch begrenzten Gebiet ansässigen, zur Erreichung ihrer kirchlichen Zwecke verbundenen Personen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses bildet eine evangelisch-lutherische Gemeinde.

### Art. 7.

Eine evangelisch-lutherische Gemeinde mit eigenem Pfarramt oder mehrere Gemeinden mit einem gemeinsamen Pfarramt bilden ein Kirchspiel. Für die räumliche Begrenzung der Gemeinde und der Kirchspiele gelten das Herkommen sowie etwa später auf Grund dieser Verfassung geschlossene Vereinbarungen.

Anmerkung. Das in einigen Kirchspielen bestehende Verhältnis der Gemeinden evangelisch-reformierten zu denen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses braucht durch diese Verfassung keine Änderung zu erfahren.

### Art. 8.

Zu den Rechten der Gemeinde gehört: a) die religiöse Erbauung und Belehrung ihrer Mitglieder durch Veranstaltung von gemeinsamen öffentlichen Gottesdiensten, Erbauungstunden und Gebetsversammlungen, sowie die Verrichtung geistlicher Handlungen an den Einzelnen in Übereinstimmung mit der Lehre und den Bräuchen der evangelisch-lutherischen Kirche; b) die Benutzung und Verwaltung des Kirchenvermögens auf Grund der geltenden Staatsgesetze; c) die Schließung von privatrechtlichen, auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und den kirchlichen Betrieb bezüglichen Verträgen; d) die Veranstaltung von freiwilligen Sammlungen zum Unterhalt der Kirche und ihrer Berufsarbeiter; e) die Berufung von Pastoren, Küstern, Organisten und anderer Berufsarbeiter zum Dienst an der Gemeinde aus der Zahl der nach der Kirchenordnung dazu befähigten Personen; f) der Zusammenschluß mit anderen Gemeinden gleichen Bekenntnisses und die Abordnung von Vertretern zu den kirchlichen Versammlungen.

### Art. 9.

Vollberechtigte Mitglieder einer Gemeinde sind alle orts an sässigen konfirmierten Personen beider Geschlechter, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sich zum evangelisch-lutherischen Glauben bekennen und auf ihren Wunsch in die Gemeinde aufgenommen sind. Die Aufnahme erfolgt (mittelbar oder unmittelbar) durch die Gemeindeversammlung, der Austritt auf eigenen Wunsch, der Ausschluß nach Entscheidung der Gemeindeversammlung.

### Art. 10.

Regelmäßige Versammlungen aller Gemeindeglieder finden jedes Jahr einmal statt. Auf Veranlassung des Kirchenrates oder auf jeweiligen schriftlichen Antrag einer in den besonderen Satzungen der Gemeinde vorgesehenen Anzahl von Mitgliedern werden außerordentliche Gemeindeversammlungen einberufen.



Art. 11.

Die Gemeindeversammlung wird vom Kirchenrat durch Bekanntmachung im öffentlichen Gottesdienst, wenn möglich an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen oder auf andere ortsübliche Weise einberufen. Verhandlungssprache ist die gottesdienstliche Sprache der Gemeinde.

Art. 12.

Die Gemeindeversammlung entscheidet alle auf das Gemeindeleben bezüglichen Angelegenheiten, deren Erledigung sie nicht dem Kirchenrat übertragen hat (Art. 17). Insbesondere unterliegen der Entscheidung der Gemeindeversammlung: a) die Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Gemeinde; b) die Wahl der Mitglieder des Kirchenrats; c) die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Bezirksynode; d) die Wahl des Gemeindepastors; e) der Ausschluß eines Mitgliedes aus der Gemeinde; f) die Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Kirchenrates; g) die Anordnung von Sammlungen freiwilliger Beiträge und Spenden zum Unterhalt der Kirche und ihrer Berufsarbeiter, sowie zur Unterstützung bedürftiger Gemeindeglieder; h) die Fragen der Umpfarrung und der Pfarrteilung; i) die Festsetzung des Jahresvoranschlages; k) alle wesentlichen Änderungen und Neuerungen im Gemeindeleben.

Anmerkung. Der Synodal- oder Propstrat bestimmt das Quorum der Gemeindeversammlung für jede einzelne Gemeinde besonders.

Art. 13.

Jede Gemeinde hat ihre Vertretung in dem von ihr gewählten Kirchenrat. Wählbar sind alle über 25 Jahre alten Gemeindeglieder beider Geschlechter, die der Gemeinde als Personen von gutem Ruf und kirchlicher Gesinnung bekannt sind.

Art. 14.

Der Kirchenrat besteht aus: a) einer Anzahl gewählter Mitglieder, von denen einer das Amt eines Vorsitzenden bekleidet; b) dem Pastor der Gemeinde.

Anmerkung. Wenn die Gemeinde mehr als einen Pastor hat, gehören alle von Amtes wegen zum Kirchenrat; Hilfsprediger nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.—Wo das Amt des als Gehilfen des Pastors an der inneren Gemeindearbeit beteiligten Küsters eine besondere Bedeutung hat, kann dieser auf Grund eines entsprechenden Beschlusses der Gemeindeversammlung mit beratender oder beschließender Stimme in den Bestand des Kirchenrats aufgenommen werden.

Art. 15.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Kirchenrats werden von der Gemeindeversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Gemeinde steht das Recht zu, einzelnen oder allen Mitgliedern das Mandat zu entziehen.

Art. 16.

Die Sitzungen des Kirchenrats werden vom Vorsitzenden einberufen und finden in der Regel ein Mal in jedem Monat statt. Fragen der Geschäftsordnung und der Amterverteilung regelt der Kirchenrat selbst.

Art. 17.

Der Kirchenrat hat als das ausführende Organ der Gemeinde im Rahmen der Kirchenverfassung und der ihm von der Gemeindeversammlung erteilten Instruktion tätig zu sein. Auch soll er in Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit nach bestem Vermögen am religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde mitwirken. Im besonderen gehört zu den Aufgaben des Kirchenrats: a) die Mitwirkung bei der Aufnahme neuer Gemeinde-



glieder und die Führung des Mitgliedsverzeichnisses; b) die Vertretung der Gemeinde nach außen; c) die Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung während des Gottesdienstes und bei geistlichen Handlungen; d) die Sorge für Veranstaltung von Lesegottesdiensten, wenn die Gemeinde keinen Pastor hat; e) die Verantwortung dafür, daß das Kirchengebäude und die kirchlichen Geräte nicht zu Zwecken benutzt werden, die ihrer Bestimmung widersprechen; f) die Fürsorge, daß der Konfirmandenunterricht gemäß der in der evangelisch-lutherischen Kirche bestehenden Ordnung abgehalten und besucht werde; g) Maßnahmen zur geeigneten Vertretung im Krankheits- oder Todesfall des Pastors im Einvernehmen mit dem Synodal- oder Propstrat; h) die Vorbereitung der Wahl eines Pastors bei eintretender Pfarrvakanz; i) Unterhalt der Beziehungen zum zuständigen Synodal- oder Propstrat; k) die Wahl und Anstellung des Küsters, Organisten und der übrigen Berufsarbeiter der Kirche, wo die Wahl nicht von der Gemeindeversammlung vollzogen wird; l) die Beschaffung der Mittel zum Unterhalt des Kirchenwesens; m) die Verwaltung des Kirchenvermögens.

#### Art. 18.

Der Kirchenrat ist verpflichtet, nach Jahreschluß oder auf jeweiligen Antrag der in den Sonderbestimmungen der Gemeinde vorgesehenen Anzahl von Mitgliedern über die von ihm verwalteten Summen sowie über seine gesamte Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Seinen jährlichen Kassensbericht bringt der Kirchenrat zur Kenntniß des zuständigen Synodal- oder Propstrates.

#### Art. 19.

Der Kirchenrat ist das Organ der Gemeinde gegenüber der Synode und dem Synodal- oder Propstrat. Er hat die Interessen der Gemeinde sowohl durch Erledigung der Vorlagen des Synodal- oder Propstrates als auch vorkommenden Falles durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

Anmerkung. Große Gemeinden können außer dem Kirchenrat eine größere Gemeindevertretung haben, deren Funktionen von der Synode bestimmt werden.

#### Art. 20.

Wenn mehrere Gemeinden unter einem gemeinsamen Pfarramt zu einem Kirchspiel vereinigt sind, so unterliegen alle dem ganzen Kirchspiel gemeinsamen Angelegenheiten der Beratung und Entscheidung des Kirchspielsrates.

#### Art. 21.

Zum Kirchspielsrat gehören: a) der Kirchspielsvorsteher und dessen Stellvertreter, gewählt vom Kirchspielsrat auf drei Jahre; b) der Kirchspielspastor; c) sämtliche Kirchenratsmitglieder der eingepfarrten Gemeinden; d) Vertreter der Filial- und Strengemeinden.

Anmerkung. Wo bereits besondere Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kirchspielsvertretung vorhanden sind, können diese in Kraft bleiben.

#### Art. 22.

Die Geschäftsordnung und der Wirkungsbereich des Kirchspielsrates bei der Entscheidung aller auf das ganze Kirchspiel bezüglichen Angelegenheiten entspricht der Geschäftsordnung und dem Wirkungsbereich der Kirchenräte in den Gemeinden. Im besonderen gehört zu den Befugnissen und Aufgaben des Kirchspielsrates: a) die Wahl des Kirchspielsvorstehers; b) die Wahl des Kirchspielspastors; c) die Wahl der weltlichen Abgeordneten für die Propsteisynode; d) die Entscheidung über alle Gelddausgaben, an denen das ganze Kirchspiel teilnimmt.



### III. Synodalordnung.

#### A. Die Synode und der Synodal- oder Propstrat.

##### Art. 23.

Jede evangelisch-lutherische Gemeinde in Rußland gehört zu einer der verfassungsmäßig festgelegten Synodalbezirke. Die Kirchspiele deutscher Nationalität sind zu geographisch umgrenzten Bezirken zusammengeschlossen; sämtliche zur ev.-luth. Kirche Rußlands gehörenden finnischen, lettischen und estnischen Gemeinden bilden je einen Synodalbezirk. Änderungen in der Gliederung der Kirche in Synodalbezirke und in der Zugehörigkeit eines Kirchspiels zu einem oder dem anderen Synodalbezirk können auf Antrag der Synode vom Oberkirchenrat bewilligt werden.

##### Art. 24.

Zum Bestand der Synode gehören: a) der Propst als Vorsitzender; b) das geistliche Mitglied des Synodal- oder Propstrates; c) die weltlichen Mitglieder des Synodal- oder Propstrates; d) sämtliche Gemeindepastoren des Bezirkes; e) je ein gewählter Abgeordneter aus den zum Bezirk gehörenden Kirchspielen; f) ein Rüsler in den Bezirken, in denen die Rüsler als Mitglieder der Kirchenräte zugelassen sind.

Anmerkung I. Mit Genehmigung des Oberkirchenrates können einzelne Kirchspiele mehr als einen weltlichen Vertreter in der Synode haben.

Anmerkung II. Die Synodalräte der finnischen, lettischen und estnischen Gemeinden heißen „Oberkirchenräte“ (Art. 5, Anmert.); ihre Vorsitzenden haben den Titel „Bischof“, dessen Funktionen den Befugnissen eines Propstes in den deutschen Bezirken entsprechen.

##### Art. 25.

Der Propst und das geistliche Mitglied des Synodal- oder Propstrates werden von der Synode aus der Zahl der Pastoren des Bezirkes, die weltlichen Mitglieder aus der Zahl der weltlichen Abgeordneten gewählt. Der Propst gilt als für Lebenszeit gewählt, kann jedoch mit zwei Drittel Stimmenmehrheit von der Synode zum Rücktritt veranlaßt werden. Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder ist 6 Jahre. Für den Propst und jedes Mitglied des Propst- oder Synodalrates werden Ersatzmänner gewählt, und zwar für den geistlichen—ein geistlicher, für die weltlichen—weltliche. Wenn der Propst oder ein Mitglied des Synodal- oder Propstrates während der Amtsdauer längere Zeit hindurch an der Ausübung ihrer Pflichten verhindert sind oder wenn sie vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so tritt ihr Ersatzmann für sie mit allen Rechten ein. Die Ersatzmänner können zu den Sitzungen des Synodal- oder Propstrates mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

##### Art. 26.

Die weltlichen Abgeordneten des Synodal- oder Propstrates werden aus jeder Gemeinde von der Gemeindeversammlung, bezw. vom Kirchspielsrat aus der Zahl der derzeitigen oder früheren Kirchenratsmitglieder oder sonstiger angesehenen, kirchlich erfahrener und verdienter Männer auf sechs Jahre gewählt.

##### Art. 27.

Die Synode tritt alle Jahre einmal zusammen. Außerordentliche Sessionen können in Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat, bezw. auf dessen Veranlassung einberufen werden.

##### Art. 28.

Der Propst beruft, eröffnet, leitet und schließt die Synode. Die Synodaltagung wird mit einem feierlichen Gottesdienst, jede Sitzung mit Gebet eröffnet.



Art. 29.

Zur Beschlussfähigkeit der Synode bedarf es der Anwesenheit von zwei Drittel der vorgeesehenen Abgeordneten. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, dessen Abschrift dem Oberkirchenrat vorstellig zu machen ist.

Art. 30.

Den Wirkungskreis der Synode bildet die Beratung und Beschlussfassung über alle die Gemeinden des Bezirkes betreffenden kirchlichen Angelegenheiten. Dahin gehört besonders: a) die Erledigung der Vorlagen des Oberkirchenrates; b) die Entscheidung über Fragen des Gottesdienstes und die Sorge für Hebung des kirchlichen Lebens im Bezirke; c) die Beratung über Anträge an den Oberkirchenrat und die Generalsynode; d) die Aufsicht über die Gemeinden des Bezirkes und die in ihnen bestehenden kirchlichen Ämter, gegebenen Falles die Übergabe von Streitsachen an den Oberkirchenrat; e) Fragen der Umpfarrung, Pfarrteilung und Pfarrgründungen; f) Entgegennahme und Prüfung der Rechenschaftsberichte der Kirchenräte des Bezirkes; g) Wahl des Propstes und der Mitglieder des Synodal- oder Propstrates; h) Prüfung der Kandidaten des Küsteramtes, wo solches üblich ist.

Anmerkung. Fragen der Lehre und des Bekenntnisses unterliegen nicht der Entscheidung der Synode.

Art. 31.

Die Gemeinden des Bezirkes in ihrer Gesamtheit tragen die Unkosten für den Unterhalt des Synodal- oder Propstrates, jede einzelne Gemeinde hat die Reisekosten und Tagegelder ihrer Abgeordneten zu bestreiten.

Art. 32.

Zum Synodal- oder Propstrat gehören: a) der Propst als Vorsitzender; b) ein geistliches Mitglied; c) zwei bis drei weltliche Mitglieder, von denen einer ein Küster sein kann (cf. Art. 24).

Art. 33.

Der Synodal- oder Propstrat als das fortwirkende Organ der Synode hat deren Beschlüsse zu verwirklichen und hat, wenn die Synode nicht versammelt ist, die ihr übertragene Zuständigkeit zu erledigen. Insbesondere gehört zu den Befugnissen des Synodal- oder Propstrates: a) die Vertretung der Kirche, der Gemeinden, Pastoren und kirchlichen Berufsarbeiter des Bezirkes vor der Staatsobrigkeit; b) die Anordnung der Introdution der Pastoren im Auftrage des Oberkirchenrates; c) die Leitung der Pastorenwahlen; d) die Beurteilung der Pastoren und die Sorge für Vertretung in Krankheits- und Todesfällen im Einverständnis mit den Kirchenräten; e) Maßnahmen zur genügenden geistlichen Bedienung der Gemeinden; f) die Vermittlung in Streitsachen der Pastoren, Küster und Gemeinden; g) die Vertretung der Synode vor dem Oberkirchenrat und auf der Generalsynode; h) die Entsendung ihrer Vertreter zur Generalsynode.

Art. 34.

Der Synodal- oder Propstrat hat möglichst jeden Monat eine regelmäßige Sitzung. Außerordentliche Sitzungen werden nach Bedarf vom Propst einberufen. Zur Beschlussfähigkeit des Synodal- oder Propstrates bedarf es der Anwesenheit des Propstes, in dessen Behinderungsfall des geistlichen Mitgliedes und zweier Mitglieder. Die Ersatzmänner können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Art. 35.

Der Synodal- oder Propstrat erstattet dem Oberkirchenrat alljährlich Bericht über seine Tätigkeit, über den Bestand der kirchlichen Berufsarbeiter und über den Zustand der Gemeinden des Bezirkes.



Art. 36.

Der Propst ist der geistliche Vorgesetzte, Berater und Vertrauensmann der Pastoren des Bezirkes. In Gemeinschaft mit dem Synodal-oder Propstrat liegt ihm die Oberleitung des Bezirkes ob. Insbesondere gehört zu den Pflichten des Propstes: a) die Introduction der Pastoren im Auftrage des Oberkirchenrates; b) die Entgegennahme der Berichte der Pastoren über den Zustand des Kirchenwesens und Bearbeitung derselben zum Gesamtbericht; c) die Abhaltung von Kirchenvisitationen; d) die Einweihung von Kirchen und Bethäusern, sowie die Teilnahme an kirchlichen Festen im Bezirk.

Art. 37.

Die Einführung des Propstes und der Mitglieder des Synodal-oder Propstrats geschieht im feierlichen Gottesdienst durch den Bischof oder dessen Bevollmächtigten.

Art. 38.

Beschwerden über den Propst und den Synodal-oder Propstrat werden an den Oberkirchenrat gerichtet und, falls erforderlich, der Generalsynode zur Entscheidung vorgelegt.

A. Die Generalsynode und der Oberkirchenrat.

Art. 39.

Die Gesamtheit der ev.-luth. Gemeinden in Rußland hat ihre Vertretung in der Generalsynode.

Art. 40.

Zur Generalsynode gehören: a) der Oberkirchenrat in seinem vollen Bestande; b) die Präpste sowie die geistlichen und weltlichen Mitglieder der Synodal-oder Propstrate in der für jede Synode vorhergesehenen Anzahl.

Art. 41.

Der Oberkirchenrat in seinem Bestande wird von der Generalsynode gewählt; die Amtsdauer der Mitglieder ist 6 Jahre. Für die Mitglieder werden Ersatzmänner gewählt, die im Falle des Ausscheidens oder dauernder Behinderung eines Mitgliedes während dessen Amtszeit bis zur nächsten Generalsynode mit allen Rechten an dessen Stelle treten. Die Ersatzmänner können zu den Sitzungen des Oberkirchenrates mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Art. 42.

Die Generalsynode tagt alle 3 Jahre. Sie wird vom Oberkirchenrat vorbereitet und einberufen. Die Tagung wird mit einem feierlichen Gottesdienst, jede Sitzung mit Gebet eröffnet.

Art. 43.

Die Generalsynode ist beschlußfähig, wenn nicht weniger als zwei Drittel aller Bezirke vertreten sind.

Art. 44.

Das Präsidium der Generalsynode besteht aus dem Präsidenten des Oberkirchenrats, bezw. dessen Stellvertreter und zwei bis drei, jedes Mal von der Generalsynode zu wählenden Beisitzern.

Art. 45.

Die Generalsynode regelt ihren Geschäftsgang. Der Präsident gibt nach der Eröffnung den Gesamtbericht über das Kirchenwesen und macht Mitteilung über die aus den Bezirken eingegangenen, vom Oberkirchenrat begutachteten Anträge, sowie über die vom Oberkirchenrat selbst an die Generalsynode zu stellenden Anträge.



Art. 46.

Die Generalsynode hat der Erhaltung und dem Wachstum der ev.-luth. Gesamtkirche in Rußland zu dienen, die kirchlichen Organe, die Pastorenschaft und die Gemeinden zu gemeinsamer Arbeit zu verbinden, auf die Innehaltung der bestehenden Kirchenordnung zu achten und die Einheit der Kirche gegenüber auflösenden Bestrebungen zu wahren.

Art. 47.

Im Einzelnen gehört zu den Obliegenheiten der Generalsynode: a) die Zustimmung zu Änderungen der bestehenden Kirchenverfassung und Kirchenordnung und zu Änderungen in der Gliederung der Kirche in Synoden; b) die Entgegennahme, Prüfung und Entscheidung der Anträge der Synoden; c) die Feststellung der zum Gebrauch in der Gesamtkirche bestimmten agendariischen Normen; d) die Einführung und Abschaffung kirchlicher Feiertage; e) die Vertretung der Gesamtkirche vor der Staatsbehörde; f) die Aufrechterhaltung der Beziehungen zu der ev.-luth. Kirche in anderen Ländern; g) die Vermittlung in Streitigkeiten der Präpste, Pastoren und Gemeinden; h) die Klärung der auf das geistliche Amt bezüglichen Fragen; i) die Gründung von Anstalten zur Ausbildung von Pastoren, Küstern und anderen kirchlichen Berufsarbeiten, sowie die Obergewalt über solche Anstalten.— Der Generalsynode steht es zu, auch über andere Gegenstände des kirchlichen Lebens, deren Regelung wünschenswert erscheint, zu verhandeln und zu beschließen.

Anmerkung. Fragen der Lehre und des Bekenntnisses unterliegen nicht der Entscheidung der Generalsynode.

Art. 48.

Zum Bestand des Oberkirchenrats gehören: a) ein Geistlicher als Präsident; b) zwei geistliche Mitglieder, von denen der Eine der Vertreter der finnischen, lettischen und estnischen Synoden ist; c) drei weltliche Beisitzer.

Anmerkung. Der geistliche Vertreter der finnischen, lettischen und estnischen Synoden wird auf Vorschlag der betreffenden Synodalräte von der Generalsynode ernannt.

Art. 49.

Der Oberkirchenrat als das fortwirkende, ausführende Organ der Generalsynode hat deren Beschlüsse zu verwirklichen und hat, wenn die Generalsynode nicht versammelt ist, die ihr übertragene Zuständigkeit in unaufschiebbaren Fällen zu erledigen.

Art. 50.

Insbondere gehört zu den Befugnissen des Oberkirchenrats: a) die Vertretung der Gesamtkirche und, erforderlichen Falles, einzelner Gemeinden und Pastoren der Staatsregierung gegenüber; b) die Aufsicht über die Amtsführung der Präpste und über die Tätigkeit der Synodal- oder Propsträte; c) die Anordnung der Wahl der Präpste und der Synodal- oder Propsträte; d) Maßnahmen zur Versorgung der Gemeinden mit geistlichen Arbeitskräften; e) Maßnahmen zur Ausbildung von kirchlichen Berufsarbeitern und die Obergewalt über die, diesen Zwecken dienenden Anstalten; f) Anordnung der Ordination und Introdution der Pastoren; g) die Prüfung der Predigtamiskandidaten; h) Annahme der Berichte der Synodal- oder Propsträte; i) die Vorbereitung und Einberufung der Generalsynode; k) Rechenschaftsablegung vor der Generalsynode über seine gesamte Tätigkeit.

Art. 51.

Ordentliche Sitzungen des Oberkirchenrates finden nicht seltener als alle zwei Monate statt; sie müssen rechtzeitig, d. h. nicht, später als 7 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden und sind beschlußfähig, wenn nicht weniger, als zwei geistliche Mitglieder anwesend sind oder schriftliche Meinungsäußerung eingesandt haben. Von den weltlichen Mitgliedern müssen wenigstens 2 anwesend sein. Außerordentliche



Sitzungen werden nach Bedarf einberufen und sind beschlußfähig, wenn nicht weniger, als ein geistliches und zwei weltliche Mitglieder anwesend sind.

Anmerkung. Wenn im Oberkirchenrat über Angelegenheiten verhandelt werden soll, die einen einzelnen Bezirk besonders angehen, so kann ein vom betreffenden Synodal- oder Propstrat im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat entsandter Vertreter an der Sitzung des Oberkirchenrates mit Stimmberechtigung, in den seinen Bezirk betreffenden Angelegenheiten, teilnehmen.

Art. 52.

Der Präsident des Oberkirchenrats ist der oberste geistliche Vertreter der ev.-luth. Kirche Rußlands. Er wird während der Generalsynode im feierlichen Gottesdienste in sein Amt eingeführt. Die Generalsynode ist berechtigt, den geistlichen Mitgliedern des Oberkirchenrats den Bischofstitel als Ehrung zu verleihen.

Nachtrag. Die besonderen Wirkungskreise der gegenwärtig im Amt stehenden beiden gleichberechtigten Bischöfe, A. Malmgren und Th. Meyer, werden in folgender Weise abgegrenzt: Bischof A. Malmgren ist der oberste geistliche Vertreter der ev.-luth. Kirche Rußlands dem Auslande gegenüber; er übernimmt hauptsächlich die Vertretung der Kirche den Organen und Repräsentanten der ev.-luth. Kirche des Auslandes gegenüber, ferner die Organisation und Oberleitung der in Leningrad zu gründenden Anstalt zur Ausbildung von Pastoren, sowie die besondere Oberaufsicht über die 4 Synodalräte, die ihren Sitz im Nordgebiet haben. Bischof Th. Meyer ist der oberste geistliche Vertreter innerhalb der ev.-luth. Kirche Rußlands. Zu seinen Obliegenheiten gehört im besonderen die Oberleitung und Vislage der Kirche, sowie die Aufsicht über die Amtsführung der Präpste und über die Tätigkeit der Synodalräte (mit Ausnahme der 4, die im Nordgebiet ihren Sitz haben). Er ist Präsident des Oberkirchenrates und hat die Kirche der Staatsregierung gegenüber zu vertreten. Beide Bischöfe führen ihr Amt im Namen und Auftrage des Oberkirchenrates, der seine Entscheidungen über alle bedeutsamen auf die Gesamtkirche bezüglichen Fragen nicht ohne Meinungsäußerung beider Bischöfe trifft.

---



# Kirchenordnung der evangelisch-lutherischen Gemeinden in Rußland.

## I. Von der Lehre.

1.

Der Bekenntnisstand der ev.-luth. Kirche Rußlands ist in Art. 2 der Kirchenverfassung vom Jahre 1924 festgelegt und soll die Grundlage alles kirchlichen Lebens und Handelns bilden.

2.

Jedem ev.-luth. Christen soll das Bekenntnis seiner Kirche Richtschnur des Glaubens und Lebens sein.

3.

Die ev.-luth. Pastoren legen bei ihrem Eintritt ins Amt ein feierliches Versprechen ab, dem Bekenntnis der Kirche gemäß zu predigen und zu lehren und einen vorbildlichen Lebenswandel zu führen.

## II. Vom öffentlichen Gottesdienst.

4.

In allen ev.-luth. Gemeinden Rußlands soll an den Sonn- und Festtagen, sowie an einigen anderen besonders dazu bestimmten Tagen öffentlicher Gottesdienst mit Gesang, Predigt und Gebet gehalten werden.

5.

In der ev.-luth. Kirche Rußlands werden die allgemeinen christlichen Feste nach dem neuen Stil gefeiert, nämlich das Fest der Geburt Jesu Christi—d. 25. und 26. Dezember, der Neujahrstag—d. 1. Januar, das Fest der Erscheinung Christi—d. 6. Januar, der Verkündigung Mariä—d. 25. März, Gründonnerstag, Charfreitag, der 1. und 2. Tag der Osterwoche nach der Berechnung der abendländischen Kirche, Christi Himmelfahrt, 2 Tage des Pfingstfestes nach derselben Berechnung, das Fest Johannis des Täufers—d. 24. Juni, der Buß- und Betttag am Mittwoch nach Invocavit, das Erntedankfest an dem auf den 29. September folgenden Sonntag (oder nach Bestimmung des zuständigen Synodal- oder Provinzraths), das Reformationsfest am 31. Oktober oder an dem darauf folgenden Sonntag, das Gedächtnis der Verstorbenen am letzten Sonntag im Kirchenjahr und endlich nach örtlichem Gebrauch das Kirchweihfest der einzelnen Gemeinden.

Anmerkung. Wenn das Fest Mariä Verkündigung mit Gründonnerstag, Charfreitag oder dem 1. und 2. Overtage zusammenfällt, wird es ausnahmsweise nicht gefeiert.

6.

Besondere gottesdienstliche Versammlungen an den Wochentagen, namentlich während der Fastenzeit, sollen nach Möglichkeit abgehalten werden. Besondere Gottesdienste für Unterweisung der Gemeinde in der christlichen Lehre finden nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse statt.

7.

Die Ordnung aller gottesdienstlichen Versammlungen richtet sich nach der Agende vom Jahre 1892. Änderungen in den liturgischen Bestimmungen können nur von der Generalsynode beschlossen werden.

8.

In der ev.-luth. Kirche Rußlands werden die öffentlichen Gottesdienste in der Regel von den Pastoren vollzogen. In Abwesenheit des Pastors hält der Küster der Gemeinde den Gottesdienst. In Gemeinden, wo auch kein Küster vorhanden ist, wird ein christlich gesinnter Mann aus der Gemeinde



vom Kirchenrat nach eingeholter Zustimmung des Pfarramts (bezw. des Propstamts) mit der Abhaltung des Lesegottesdienstes betraut. In keiner Gemeinde soll der sonntägliche Gottesdienst ausfallen.

Anmerkung. Die in Abwesenheit des Pastors gehaltenen Gottesdienste verlaufen im allgemeinen nach der für den pastoralen Gottesdienst vorgesehenen Form mit den in Anhang II. 2 vorgesehenen Änderungen. Die Predigt wird aus einer vom Propstamt approbierten lutherischen Predigtammlung verlesen. Freie Reden sind unzulässig. Der Lesegottesdienst kann auch in verkürzter Form, bestehend aus Gemeindegesang, Predigtverlesung, Gebet und Schlußlied gehalten werden. Die den Lesegottesdienst haltende Person betritt in der Kirche nicht den Altar und die Kanzel, sondern leitet den Gottesdienst in der Kirche von einem zu diesem Zweck aufgestellten Pult aus.

9.

Während des öffentlichen Gottesdienstes muß in der Kirche in jeder Hinsicht die gehörige Ordnung, Stille und Andacht beobachtet werden. Die Übertreter dieser Vorschrift unterliegen der Bestrafung nach dem Staatsgesetz und können, falls sie Mitglieder sind, aus der Gemeinde ausgeschlossen werden. (Kirchenverfassung Art. 9 am Schluß).

### III. Von der häuslichen Andacht.

10.

Jeder Hausvater ev.-luth. Bekenntnisses hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, für sich und seine Familie häusliche Andachten abzuhalten.

11.

Die Veranstaltung von regelmäßigen Privatandachtsversammlungen, welche die Grenzen gemeinsamer Familien- und Hausandachten überschreiten, werden von der ev.-luth. Kirche Rußlands als eine das geistliche Leben fördernde Einrichtung unter folgenden Bedingungen anerkannt: 1) daß in diesen Versammlungen nur Vorträge gehalten und Lieder gesungen werden, die mit dem Bekenntnis der ev.-luth. Kirche übereinstimmen, 2) daß nur bekannte Mitglieder der ev.-luth. Kirche als Vortragende zugelassen werden, 3) daß die Mitglieder der Versammlung nicht in kirchenfeindlichem Sinne tätig seien, sondern das kirchliche Leben zu stärken und zu fördern sich bemühen, 4) sich dem Einfluß des Pfarramtes nicht entziehen und den Gemeindepastor als ihren Berater anerkennen.

### IV. Von der Verwaltung der Sakramente und anderen geistlichen Handlungen.

12.

Die Sakramente und übrigen geistlichen Handlungen werden in der ev.-luth. Kirche Rußlands nur von rechtmäßig ordinierten Pastoren vollzogen, ausgenommen davon sind: die Wirttaufe und in besonderen Fällen das Begräbniß.

#### a) Die Heilige Taufe.

13.

Die Heilige Taufe nach lutherischem Ritus wird an Kindern vollzogen, deren Eltern beide oder wenigstens zu einem Teil sich zum lutherischen Glauben bekennen oder die von einer Person lutherischen Bekenntnisses an Kindesstatt angenommen sind.

Anmerkung I. Als Taufzeugen werden Personen zugelassen, die zu einer christlichen Kirche gehören und zum Genuß des Heiligen Abendmahls zugelassen sind. Es ist wünschenswert, daß wenigstens einer der Taufpaten ev.-luth. Konfession sei.

Anmerkung II. In Abwesenheit des Pastors wird an einem Kinde die Wirttaufe durch den Küster oder einen andern erwachsenen Christen im Namen des Dreieinigen Gottes durch dreimaliges Besprengen des Taufkinds mit reinem ungemischtem Wasser unter Gebet des Vaterunsers vollzogen. Über eine vollzogene Wirttaufe ist sofort dem Gemeindepastor Bericht zu erstatten.

14.

Hebräer und andere Nichtchristen können auf eigenes Ersuchen nach vollendetem 18. Lebensjahr von einem Pastor durch die Taufe mit Zustimmung des örtlichen Kirchenrats in die lutherische Kirche aufgenommen werden. Zur Vollziehung der Taufe an ihnen bedarf es sonst keiner Genehmigung, wohl aber der gründlichen Unterweisung in der christlichen Lehre lutherischen Bekenntnisses.

#### b) Die Konfirmation und die Aufnahme in die lutherische Kirche.

15.

Die Mitglieder der ev.-luth. Kirche müssen, bevor sie zum Heiligen Abendmahl zugelassen werden, in der Glaubenslehre der Kirche unterrichtet und konfirmiert worden sein.



Die Konfirmation kann nur von einem ev.-luth. Pastor vollzogen werden; der vorbereitende Unterricht kann im Nothfall vom Pastor einer dazu bevollmächtigten Person anvertraut werden.

16.

Die Konfirmationshandlung kann frühestens an jungen Leuten beider Geschlechter vollzogen werden, die im Konfirmationsjahr das 15. Lebensjahr vollendet haben.

17.

In der ev.-luth. Kirche soll niemand konfirmiert werden, der nicht zuvor unter Zugrundelegung des Kleinen Katechismus Luthers in den Lehren dieser Kirche gründlich unterwiesen worden ist. Der Konfirmationsunterricht ist als eine kirchliche Handlung von dem allgemeinen Religionsunterricht zu unterscheiden und zu behandeln.

18.

In die ev.-luth. Kirche können im Einvernehmen mit dem bürgerlichen Kirchenrat durch einen Pastor Personen aus anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften auf eigenes Ersuchen aufgenommen werden, nachdem sie gründlichen Unterricht in der Lehre der lutherischen Kirche erhalten haben.

### c) Die Beichte und das Heilige Abendmahl.

19.

Die Beichte und das Heilige Abendmahl werden in der ev.-luth. Kirche Rußlands nach den Vorschriften der Agende von den berufenen und verordneten Dienern der Kirche verwaltet.

a) Die Beichte muß als notwendige Vorbereitung zum Heiligen Abendmahl diesem vorhergehen.

b) In der allgemeinen Beichte bekennen alle Personen, die an ihr teilnehmen, nach der vom Pastor vorgeschriebenen Formel innerlich ihre Sünden und empfangen dann durch ihn die Absolution.

Das Sündenbekenntnis in der Privatbeichte wird von der ev.-luth. Kirche zugelassen und für besondere Fälle empfohlen.

c) Jedes Glied der ev.-luth. Kirche empfängt das Heilige Abendmahl bei der Kirche, zu der es angeschrieben ist. Ausnahmsweise kann das Heilige Abendmahl auch in einer anderen lutherischen Kirche empfangen werden.

d) Die Feier des Heiligen Abendmahls soll in der Regel im gottesdienstlichen Raum der Gemeinde stattfinden. Nur denjenigen, welche wegen Krankheit, Alter oder aus anderen besonderen Gründen nicht imstande sind, zum öffentlichen Gottesdienst zu kommen, kann es auch außerhalb gereicht werden; in diesem Fall ist der Familie und den Angehörigen gestattet, daran teilzunehmen.

### d) Die Trauung.

20.

In der ev.-luth. Kirche Rußlands werden nur die nach den bestehenden Staatsgesetzen geschlossenen Ehen kirchlich eingeseget. Die kirchliche Trauung ist eine unerläßliche Bedingung der Zugehörigkeit zur ev.-luth. Kirche.

Trauungen dürfen in der ev.-luth. Kirche nicht vollzogen werden: in der stillen Woche, an dem ersten Tage der drei hohen christlichen Feste und an den diesen Festen vorhergehenden Tagen, sowie am Buß- und Betttag und Totenfest.

Anmerkung: In den Kirchspielen, bezw. Bezirken, in denen, allem Brauch gemäß, in der ganzen Advents- und Passionszeit keine Trauungen vollzogen werden, kann diese kirchliche Sitte bestehen bleiben.

21.

Der kirchlichen Trauung geht das Aufgebot im öffentlichen Gottesdienst nebst Fürbitte vorher, jedoch bleibt es dem Pastor überlassen, in besonderen Fällen die Trauung auch ohne vorhergegangenes Aufgebot zu vollziehen.

Anmerkung: Ob in einem Bezirk an dem dreimaligen Aufgebot festgehalten werden soll oder ob ein einmaliges Aufgebot genügt, wird von der zuständigen Synode festgesetzt.

22.

Einsprache gegen eine beabsichtigte Ehe wird nicht bei den kirchlichen Organen vorgebracht, wohl aber kann beim Pastor ein motivierter Protest gegen Vollziehung der kirchlichen Trauung erhoben werden.

23.

Die kirchliche Trauung wird vom Pastor vollzogen.



24.

Erauungen von Ehepaaren, bei denen der eine Teil mosaischen oder mohamedanischen Glaubens oder aber konfessionslos ist, sind zulässig, sofern der nichtchristliche Teil gewillt ist, der christlichen Erziehung der aus der Ehe zu erwartenden Kinder keine Hindernisse in den Weg zu legen.

25.

In allgemeinen gesteht die ev.-luth. Kirche Rußlands allen den Personen den Anspruch auf die kirchliche Trauung zu, denen seitens des Staates die Eheberechtigung zugesprochen ist und die standesamtlich als Eheleute registriert sind. Hierbei bildet der Verwandtschaftsgrad als solcher nur so weit ein Hindernis zur Trauung, als derselbe auch vom Staat als Ehehindernis angesehen wird. Wenn aber die kirchliche Trauung einer Ehe das religiös-sittliche Bewußtsein der Gemeinde gröblich verletzt oder die Motive der Eheschließung der christlichen Auffassung von der Heiligkeit der Ehe offenbar widersprechen, behält sich die Kirche das Recht vor, die Einsegnung zu verweigern. Die Entscheidung darüber steht dem Pastor in Gemeinschaft mit dem örtlichen Kirchenvorstand zu. In Streitfällen entscheidet der Synodal- oder Propst.

26.

Ehescheidungen werden von den Organen der ev.-luth. Kirche Rußlands nicht vollzogen. Der Konsens zur kirchlichen Trauung standesamtlich geschiedener Personen wird vom zuständigen Synodal- oder Propst nach eingehender Prüfung des Falles erteilt, bezw. verweigert. Eine Person, deren vorherige Ehe standesamtlich getrennt ist, soll nicht vor Ablauf eines Jahres wieder getraut werden. Ausnahmen gestattet der Propst.

e) Das Begräbniß.

27.

Das kirchliche Begräbniß eines ev. luth. Christen kann nur nach erfolgter obrigkeitlicher Genehmigung der Bestattung vom Pastor, Küster oder einem Gemeindegliede vollzogen werden. Bei Begräbnißfeiern in der Kirche darf nur von dem Pastor eine freie Rede gehalten werden.

## V. Von den kirchlichen Ämtern.

a) Die Pfarramtskandidaten.

28.

Wer Kandidat des pastoralen Amtes in der ev.-luth. Kirche Rußlands werden will, muß den ganzen vorgeschriebenen Kursus des einheimischen ev.-lutherischen Predigerseminars beendet und die Schlußprüfung beim Seminar bestanden haben.

Personen, die im Auslande ihre theologische Ausbildung vollendet, können als Kandidaten des Predigtamtes zugelassen werden, nachdem sie am Seminar sich einem Colloquium unterzogen haben.

29.

Der Kandidat, der die Prüfung, bezw. das Colloquium beim Seminar bestanden hat, muß bei einem der Pastoren der ev.-luth. Kirche Rußlands eine praktische Probezeit absolvieren. Die Absolventen des einheimischen Predigerseminars erledigen die Probezeit bei einem der Pastoren nach Anordnung des Oberkirchenrats, welcher etwaige Wünsche des Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Probezeit soll in der Regel ein Jahr dauern, kann jedoch auf Antrag des Propstes vom Oberkirchenrat verkürzt werden.

30.

Nach beendigter Probezeit meldet sich der Predigtamtskandidat unter Vorlegung eines vom Propst bestätigten Attestes seines Seniors beim Oberkirchenrat mit der Bitte, ihn zum Examen für den Pfarrdienst (pro ministerio) zuzulassen. Zum Examen hat der Kandidat eine Predigt und eine Katechese schriftlich einzureichen und diese Predigt sowie die Katechese im Beisein von Delegierten des Oberkirchenrats zu halten. Sodann wird er mündlich geprüft in Fragen der praktischen Theologie, über die Kirchenverfassung und die Grundzüge der kirchlichen Staatsgesetze. Den Schluß bildet ein Colloquium in der Plenarsitzung des Oberkirchenrats.

Mit Bezug auf ausländische Absolventen kann der Oberkirchenrat in Abhängigkeit von den vorgelegten Zeugnissen eine wissenschaftliche Prüfung am Seminar vorschreiben oder von einer solchen Abstand nehmen. Das Examen pro ministerio kann nur bei solchen Kandidaten in Wegfall kommen, die bereits ordiniert sind, doch haben auch diese sich einem Colloquium zu unterziehen.

b) Die Ordination und Introduction eines Pastors.

31.

Der Kandidat wird zum Pastor ordiniert, nachdem er in diesem Amt vom Oberkirchenrat bestätigt worden ist. Die Ordination vollzieht der Präsident oder ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrats, in deren Behinderungsfall ein dazu bevollmächtigter Pastor, womöglich Propst unter Assistenz zweier Pastoren.



Anmerkung I. Kandidaten, die noch nicht zu einer Pfarrstelle oder als Adjunkten berufen sind, dürfen nicht ordiniert werden.

Anmerkung II. Ein Kandidat soll in der Regel nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres ordiniert werden, doch kann der Oberkirchenrat Ausnahmen in besonderen Fällen gestatten.

32.

Nach vollzogener Ordination wird der Pastor feierlich in das Amt eingeführt. Dasselbe wird auch bei dem Übergang eines Pastors von einer Gemeinde in eine andere beobachtet. Die Introdution wird in Gegenwart der versammelten Gemeinde und des Kirchenrats vom Präsidenten oder einem anderen geistlichen Mitgliede des Oberkirchenrats, in deren Behinderungsfall vom zuständigen Propst oder dessen Stellvertreter, falls möglich unter Assistenz von zwei Pastoren, an einem Sonn- oder Festtage vor der Predigt vollzogen.

c) Das Pfarramt.

33.

Das Amt eines Pastors der ev.-luth. Kirche Rußlands kann nur derjenige bekleiden, der die in Art. 27—31 enthaltenen Bedingungen erfüllt, vom Oberkirchenrat dazu ermächtigt worden und von einer Gemeinde ordnungsmäßig berufen, bezw. vom Oberkirchenrat für ein besonderes geistliches Amt (als Vikar, Adjunkt, Reiseprediger u. s. w.) ernannt ist.

34.

Die Gemeinde wählt, sofern sie sich nicht nach Sonderbestimmungen richtet, ihren Pastor auf einer allgemeinen Versammlung der Gemeindeglieder laut Art. 12 der Kirchenverfassung. Wählbar sind nur solche Pastoren und Kandidaten, die das Recht dazu vom Oberkirchenrat erhalten haben. Als gewählt gilt, wer zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Über das Resultat der Wahl berichtet der Gemeindefkirchenrat durch den Synodal- oder Propstrat dem Oberkirchenrat. Einer Bestätigung bedarf die Wahl nicht, doch steht dem Oberkirchenrat das motivierte Vetorecht innerhalb 14 Tagen nach Kenntnisaufnahme der Wahl zu. Etwaige Appellationen werden von der Generalsynode entschieden. Wahlproteste seitens der Gemeindeglieder müssen innerhalb eines Monats durch den Synodal- oder Propstrat beim Oberkirchenrat eingereicht werden.

35.

Den Pastoren wird strengstens zur Pflicht gemacht, sich jeder politischen Betätigung und sonstiger Einmischung in Angelegenheiten, die außerhalb ihres geistlichen Amtes liegen, zu enthalten und ihre Kraft und Zeit ganz in den Dienst des Pfarramts zu stellen.

36.

Wenn zu einem Kirchspiel mehrere Gemeinden gehören, so hat der Pastor sie in der bisher üblichen Reihenfolge und Ordnung zu bedienen. Änderungen darin können von der Kirchspielsversammlung mit Genehmigung des zuständigen Propstrats vorgenommen werden.

37.

Die Pastoren sind verpflichtet, die Kranken ihrer Gemeinde zu besuchen und sich zu bemühen, sie durch die Kraft des Wortes Gottes zu erbauen und zu trösten.

38.

Wenn ein Pastor dem Ruf einer anderen Gemeinde zu folgen oder sein Amt niederzulegen oder aus dem Pastorenstande gänzlich auszutreten wünscht, so hat er solches dem zuständigen Propstamt mitzuteilen und die nötigen Beweise beizubringen, daß alle seine amtlichen Verpflichtungen von ihm pünktlich erfüllt worden sind.

39.

Wenn ein Pastor einen ständigen Adjunkten zu haben wünscht, so bedarf er dazu der Zustimmung des Kirchenrats seiner Gemeinde und der durch den Propstrat einzuholenden Genehmigung des Oberkirchenrats.

Bei Anstellung eines Adjunkten muß eine schriftliche Abmachung über die ihm zukommenden Einkünfte geschlossen und vom Propstrat gutgeheißen werden.

40.

Die Pastoren dürfen sich ohne Einverständnis des Gemeindefkirchenrats nicht auf mehr als über einen Sonntag und ohne Erlaubnis des Propstrats nicht auf längere Zeit aus ihrem Kirchspiel entfernen. Eine Beurlaubung kann nur dann erfolgen, nachdem für eine Vertretung gesorgt worden ist.



41.

Jeder Pastor ist verpflichtet, bis zum 1. Februar jedes Jahres den Bericht über das Kirchenwesen im Vorjahr nach der vorgeschriebenen Form nebst den statistischen Angaben über die Zahl der vollzogenen Amtshandlungen dem zuständigen Propst vorzustellen. Die Kopien dieser Jahresberichte bilden die Chronik der Gemeinde.

42.

Die ev.-luth. Pastoren tragen bei allen Amtshandlungen und bei allen feierlichen Gelegenheiten eine besondere Amtstracht, bestehend in dem Talar und den Bäckchen; dazu kommt bei Amtshandlungen unter freiem Himmel das Barett. Jeder Pastor hat nach fünfzehnjähriger Dienstzeit, gerechnet vom Tage seiner Ordination, das Recht ein Brustkreuz nach einer vom Oberkirchenrat ausgearbeiteten Form zu tragen. Die Präbste tragen außerdem als Zeichen ihres Amtes ein besonderes Brustkreuz, ebenso der Bischof (die Bischöfe).

43.

Bei der Wahl eines Pastors soll die Gemeindevertretung eine schriftliche Abmachung mit ihm treffen und darin festlegen, welche Einkünfte er genießen soll (freie Wohnung, Gehalt, Zahlungen für einzelne Amtshandlungen u. s. w.).

Es ist zu erstreben, daß anstatt der Zahlungen für einzelne Amtshandlungen dem Pastor ein entsprechendes Jahresgehalt aus der Kirchenkasse ausgesetzt werde. Anstatt dessen kann auf Beschluß der allgemeinen Versammlung der Gemeindeglieder für die einzelnen geistlichen Handlungen eine Zahlung zum Besten der Kirchenkasse festgesetzt werden.

44.

Ein Pastor wird, falls er eines Verbrechens, eines schweren sittlichen Vergehens oder der groben Verletzung seines Ordinationsversprechens überführt ist, vom Oberkirchenrat für unwürdig zur weiteren Verwaltung des Pfarramts erklärt, wobei vor der Beschlußfassung die Vertreter des in seiner Bedienung stehenden Kirchspiels anzuhören sind. Klagen gegen einen Pastor werden durch den Synodal- oder Propsterrat an den Oberkirchenrat gerichtet und von diesem entschieden. Ein Pastor muß aber auch in dem Falle, wenn ihm kein besonderes Vergehen nachgewiesen ist, er aber das Vertrauen seiner Gemeinde eingebüßt hat, sein Abschiedsgesuch einreichen, nachdem der Oberkirchenrat den darauf bezüglichen, vom Synodal- oder Propsterrat vorgestellten Gemeindebeschluß geprüft und hinreichend begründet befunden hat. Ein solcher Pastor kann sich nur mit Genehmigung des Oberkirchenrats von einer andern Gemeinde wählen lassen.

45.

Falls eine Gemeinde einen vom Oberkirchenrat als aus der Zahl der Pastoren der ev.-luth. Kirche Rußlands ausgeschlossenen Pastor mit 2/3 Stimmenmehrheit doch in seinem Amt beläßt, so scheidet damit diese Gemeinde aus der Zahl der unter dem Oberkirchenrat stehenden Gemeinden aus.

46.

Wenn ein Pastor, der keinen Adjunkten hat, von einer Krankheit befallen wird, so trifft der Propst die nötigen Anordnungen, daß das Amt des Pastors während dessen Krankheit gehörig verwaltet werde.

47.

Urlaubsgesuche unter Hinzufügung eines zustimmenden Zeugnisses ihres Gemeindefürsprechers, sowie Abschiedsgesuche richten die Pastoren an den Synodal- oder Propsterrat.

#### d) Küster und Organisten.

48.

Der Küster wird, wo die Gemeinde sich nicht nach Sonderbestimmungen über das Amt des Küsters richtet, vom Kirchenrat in Gemeinschaft mit dem Pastor angestellt und entlassen.

Anmerkung. Die auf der kombinierten Wolgashode des Jahres 1927 angenommenen Regeln über die Rechte und Pflichten der Küster sind im Anhang enthalten.

49.

Der Küster muß in allem, was den Kirchendienst betrifft, dem Pastor behilflich sein und sowohl ihm, als dem Kirchenvorstand den gebührenden Gehorsam erweisen.

50.

Organisten, die nur als solche in der Gemeinde tätig sind und kein anderes kirchliches Amt bekleiden, werden vom Kirchenrat angestellt und entlassen. In allen auf ihre gottesdienstliche Tätigkeit bezüglichen Angelegenheiten haben sie den Vorschriften und Anordnungen des Gemeindepastors Folge zu leisten.



e) Der Synodal- oder Propstrat.

51.

Der Propst als der Vorsitzende des Synodal- oder Propstrats ist der geistliche Vorgesetzte, Berater und Vertrauensmann der Pastoren und Gemeinden seines Bezirkes. Außer der Erfüllung der dem Propst verfassungsmäßig übertragenen Funktionen wird von ihm erwartet, daß er in steter Fühlung mit den Pastoren und Gemeinden seines Bezirkes stehe und durch möglichst häufige Besuche in den Kirchspielen seines Bezirkes bei besonderen Angelegenheiten, wie Introduktionen, Einweihungen, Visitationen, kirchlichen Festen u. s. w. alles, was in seinen Kräften steht, zur Förderung und Stärkung des kirchlichen Lebens in seinem Bezirke beitrage.

52.

Das geistliche Mitglied des Synodal- oder Propstrats hat dem Propst in allen amtlichen Angelegenheiten zur Seite zu stehen und ihn im Behinderungsfalle zu vertreten.

53.

Der Propst soll bemüht sein, mit dem Oberkirchenrat in steter Fühlung zu bleiben und soll diesen nicht nur durch die vorgeschriebenen amtlichen Berichte, sondern auch durch sonstige Mitteilungen über den Zustand des Kirchenwesens auf dem Laufenden halten.

54.

Zu weltlichen Mitgliedern des Synodal- oder Propstrats sollen Männer von ernster christlicher Gesinnung und kirchlicher Erfahrung gewählt werden. Ihnen liegt nicht nur die Erledigung äußerer Geschäfte des Synodal- oder Propstrats ob, sie sollen an ihrem Teil auch an dem religiös-sittlichen Aufbau der Gemeinden des Bezirkes mit tätig sein und vorkommenden Falles im persönlichen Verkehr mit den Gemeinden und deren Vertretern das kirchliche Leben fördern.

f) Der Oberkirchenrat.

55.

Der Präsident des Oberkirchenrats ist der persönliche Repräsentant der ev.-luth. Gesamtkirche in Rußland. Er ist der geistliche Vorgesetzte, Berater und Vertrauensmann der Präpste, Pastoren und Gemeinden. Außer der Erfüllung der verfassungsmäßig ihm übertragenen Funktionen hat er in steter Fühlung mit den Präpsten und Synodal- oder Propsträten und, soweit möglich, auch mit den Pastoren und Gemeinden zu stehen. Durch Visitationsreisen, Beteiligung an kirchlichen Festen und im persönlichen Verkehr mit den Gemeindevertretern und Pastoren soll er nach Kräften dazu beitragen, das kirchliche Leben innerhalb der ev.-luth. Gemeinden Rußlands zu fördern und zu beleben.

Anmerkung. Die Generalsynode kann dem Präsidenten und den geistlichen Mitgliedern des Oberkirchenrats den Titel Bischof verleihen.

56.

Das geistliche Mitglied des Oberkirchenrats hat dem Präsidenten in allen amtlichen Angelegenheiten zur Seite zu stehen und ihn im Behinderungsfalle zu vertreten, sowie im Todesfall des Präsidenten dessen Funktionen bis zur nächsten Generalsynode zu erfüllen.

57.

Zu weltlichen Mitgliedern des Oberkirchenrats sollen Männer von ernster christlicher Gesinnung, kirchlicher Erfahrung und konfessionellem Bewußtsein gewählt werden. Ihnen liegt nicht nur die Erledigung der äußeren Geschäfte des Oberkirchenrats ob, sondern sie sollen auch an ihrem Teil an dem religiös-sittlichen Aufbau der Gemeinden mit tätig sein.

Anmerkung. Die Präpste und der Präsident des Oberkirchenrats führen, ebenso wie die Pastoren, keinerlei der früher üblichen Ehrentitulaturen, wie: Hochwohlwürden Hochwürden, Eminenz.





## Kirchliche Nachrichten.

Am 6. Januar d. J. verstarb in Leningrad nach kurzer Krankheit das geistliche Mitglied des Oberkirchenrats, der estnische Bischof Alexander Jürgenson.

Propst Ferdinand Hoerschelmann hat sich nach 45-jähriger Amtstätigkeit vom Pfarramt zurückgezogen, wird aber wie bisher das Amt des Propstes im Krimer Bezirk beibehalten. Zum Pastor des Kirchspiels Neusatz in der Krim ist Pastor-Adj. Ferdinand Hoerschelmann jun. gewählt worden.

Propst Emil Bonwetsch hat nach 40-jähriger Amtstätigkeit das Kirchspiel Pjatigorst verlassen und bedient gegenwärtig zeitweilig die deutsche Gemeinde in Waku.

Pastor Nikolai Tomberg—Schitomir, früher in Dunajewy, hat, nach bereits vollendeter 45-jähriger Amtstätigkeit, gleichfalls die Absicht, in den Ruhestand zu treten.

Am 21. Oktober v. J. kehrte Bischof D. Th. Meyer aus Deutschland zurück, wo er sich zur Kur aufgehalten hatte, und übernahm wiederum die Amtsgeschäfte als Präsident des Oberkirchenrats.

Am 14. Oktober v. J. wurden in der Kirche zu Balzer von Propst M. Majer drei Predigtamtskandidaten ordiniert, und zwar:

Konstantin Rusch zum Pastor des vereinigten Kirchspiels Stalingrad—Krasnoarmeist.

Johannes Schlundt zum Pastor des vereinigten Kirchspiels Kamyschin-Rosenberg auf der Wolgaberseite und

David Kaufmann zum Propsteiadjunkten der Wolgaberseite mit dem Sitz in Alexandertal, Kanton Kamenka.

Am 11. November v. J. wurde der Predigtamtskandidat Jahnis Migla in der Moskauer St. Petri-Pauli Kirche zum Adjunkten des lettischen Bezirks von Bischof Meyer unter Assistenz des Pastors Lappin ordiniert. Pastor J. Migla wird voraussichtlich die Gemeinden im Pskowschen Gebiet bedienen.

Am 2. Dezember v. J. wurde Pastor Woldemar Rüger zum Seelsorger der St. Michaelis-Gemeinde zu Moskau von Bischof Meyer unter Assistenz des Propstes A. Althausen introduziert.

Am gleichen Tage wurde der Predigtamtskandidat Ernst Boese in Paulskoje (Wolgawiesenseite) von Propst N. Heptner zum Pastor dieses Kirchspiels ordiniert und introduziert.

Am 9. Dezember v. J. wurde der Predigtamtskandidat Jakob Scharf von Propst N. Heptner in Rosenheim (Wolgawiesenseite) ordiniert und introduziert als Pastor dieses Kirchspiels.

Am 1. Januar d. J. wurde der Kandidat Georg Kendar von Bischof D. A. Malmgren in Leningrad zum Adjunkten des Wolhynischen Propstbezirks ordiniert. Pastor G. Kendar wird seinen ständigen Wohnsitz in der Kolonie Smiltshin haben.

Propst Nathanael Heptner beging am 29. Januar d. J. den 35-ten Jahrestag seiner Ordination. Er hat während dieser ganzen Zeit im Kirchspiel Njasanowka auf der Wolgawiesenseite als Seelsorger gewirkt. Eine der zu seinem Bezirk gehörenden Gemeinden überreichte ihm bei dieser Gelegenheit das von der II. Generalsynode festgesetzte Propstkreuz.

Von den Predigtamtskandidaten des Jahrgangs 1928 befinden sich noch im Probejahr: Friedrich Bratz bei Pastor Föll in Grunau, Paul Hamberg bei Pastor Hanson in Byten, Wilhelm Lohrer bei Pastor Merz in Omsk, Robert Sept bei Pastor Wenzel in Helenendorf, Alexander Sahzi-Blum bei Pastor Alexander Migla-Leningrad. Der Kandidat Heinrich Behrendts bereitet sich in Leningrad für die Lehrtätigkeit in der alt-hebräischen Sprache am Seminar vor.

Die Materialien der zweiten Generalsynode, mit Einschluß der Kirchenordnung in der geänderten Fassung und des Personalbestandes des Oberkirchenrats, sind vom Innenkommissariat der R. S. F. S. R. zur Kenntnis genommen worden, worüber dem Oberkirchenrat unter dem 13. November v. J. ein Zeugnis ausgestellt worden ist.



# Personalbestand

der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland.

## Der Oberkirchenrat.

Adresse: Москва, 55. Тихвинская ул. № 12, кв. 1.

Präsident: Bischof D. Theophil Meyer, geb. 1865, ord. 1890. Geistliche Mitglieder: Bischof D. Arthur Malmgren, estnischer Bischof Alexander Jürgenson, geistlicher Ersatzmann Propst Nathanael Heptner. Weltliche Mitglieder: Robert Deringer, Alexander Jordan, Winfried Wegener. Weltliche Ersatzmänner: Georg Ahmus, Oskar Ehlertz, Franz Hoffmann und Konstantin Luther. Geschäftsführer Paul Althausen. Sekretär Arthur Gernsdorff.

## I. Bezirk Zentralrußland.

Präsident des Propstrats: Alexander Althausen, Propst.

### Pastoren:

Moskau. St. Petri-Pauli. Alexander Streck, geb. 1883, ord. 1915.

Москва, Центр, Старосадский пер., 7, кв. 11.

Moskau. St. Michaelis. Woldemar Rüger, geb. 1891, ord. 1928.

Москва, 54, Воробьевское шоссе, 6-й проезд, № 1, кв. 3.

Orel. Alexander Althausen, Propst, geb. 1856, ord. 1880.

Orel, Полесский пер., 3.

Kasan. Alfred Büttner, geb. 1867, ord. 1893.

Kazan, Покровская ул., 26, кв. 1.

Ulanowst (Simbirsk). Ewald Mas, geb. 1871, ord. 1898.

Ulyanowek, Лесная ул., 30.

### Wakante Kirchspiele:

Kursk, Tula—Kaluga, Woronesh, Njasan—Lambow, Twer, Nischni-Nowgorod—Wladimir, Perm, Ufa—Slatoust.

## II. Bezirk Leningrad.

Präsident des Propstrats: Arthur Malmgren, Bischof D.

### Pastoren:

Leningrad. St. Annen. Arthur Malmgren, Bischof D., geb. 1860, ord. 1889.

Ленинград, Кирочная, 8.

Leningrad. St. Petri. Helmut Hansen, geb. 1892, ord. 1917.

Ленинград, Просп. 25-го Октября, № 26.

Leningrad. St. Katharinen. Arnold Frischfeld, geb. 1874, ord. 1902.

Ленинград, Вас. Остр., 17 линия, № 70, кв. 17.

Leningrad. St. Marien. Alexander Jürgenson, estnischer Bischof, ständiger Vikar, geb. 1861, ord. 1921.

Ленинград, Загородн. пр., 23, кв. 32.

Leningrad. Jesus-Christus-Gemeinde. Kurt Muß, geb. 1896, ord. 1927.

Ленинград, Кирочный пер., 3, кв. 32.



Neu-Saratowka. Paul Reichert, geb. 1875, ord. 1902.  
Ст. Обухово, Колония Александровка.  
Peterhof. Ferdinand Bobungen, geb. 1872, ord. 1901.  
г. Петергоф, Ленинградской губ.  
Strelna. Oskar Simon, geb. 1894, ord. 1924.  
Стрельна, Ленинградск. губ., Колония, 27.  
Schwalowo. Hermann Bartelt, geb. 1849, ord. 1875.  
Шувалово, Финляндск. ж. д.

**Vakante Kirchspiele:**

Jaroslaw—Wologda—Kostroma, Witebsk, Minst, Mohilew, Gatschina und Kronstadt.

**III. Bezirk Wolga-Bergseite.**

Präsident des Propstrats: Max Majer, Propst.

**Pastoren:**

Saratow. Christfried Wagner, geb. 1897, ord. 1926.  
Саратов, Угодниковская ул., № 14.  
Norka. Emil Pfeiffer, geb. 1891, ord. 1924.  
Норка, Бальцерск. Кантона, А. С. С. Р. Н. П.  
Alt-Messer (Ust-Solicha). Hermann Eduard Eichhorn, geb. 1882, ord. 1917.  
Уст.-Солиха, Бальцерск. Кантона, А. С. С. Р. Н. П.  
Dittel (Dieschna). Friedrich Möllmann, geb. 1855, ord. 1883.  
Олешна, А. С. С. Р. Н. П.  
Walzer (Goly-Karamusch). Max Majer, Propst, geb. 1883, ord. 1916.  
Бальдер, А. С. С. Р. Н. П. Кузнечная № 6.  
Zagobnaja Poljana. Arthur Pfeiffer, geb. 1897, ord. 1925.  
Ягодная Полянка, Саратовск. губ.  
Frank (Medwedizko-Krestowoi-Bujerat). Konrad Stab, geb. 1891, ord. 1918.  
Село Франк, Франкск. кантона.  
Krasnoarmeist (Sarepta) und Stalingrad (Zaryzin). Konstantin Rusch, geb. 1894,  
ord. 1928.  
г. Красноармейск.  
Kamyschin-Rosenberg. Johannes Schlundt, geb. 1900, ord. 1928.  
Розенберг, Кантон Каменка, А. С. С. Р. Н. П.  
David Kaufmann, Propsteiadjunkt, geb. 1897, ord. 1928.  
Александрталь, Кантон Каменка, А. С. С. Р. Н. П.

**Vakante Kirchspiele:**

Schilling-Beided, Grimm, Stefan-Galka und Dönhof.

**IV. Bezirk Wolga-Wiesenseite.**

Präsident des Propstrats: Nathanael Heptner, Propst.

**Pastoren:**

Waratajewka. Christfried Hoerschelmann, geb. 1858, ord. 1883.  
Гор. Маркштадт, А. С. С. Р. Н. П., село Баратаевка.  
Brunnental. Johannes Graßmüt, geb. 1883, ord. 1912.  
Кривой Яр, Ровненской Кантон, А. С. С. Р. Н. П., с. Брунненталь.  
Säheim-Friedensfeld. Johannes Allendorf, geb. 1856, ord. 1883.  
Красный Кут, А. С. С. Р. Н. П., с. Экхейм.  
Spadenslur-Mannheim. Otto Harff, geb. 1872, ord. 1896.  
гр. Федоровку, А. С. С. Р. Н. П., с. Мангейм.  
Hoffental-Schöntal. Johann. Georg Schwarz, geb. 1867, ord. 1894.  
Красный Кут, А. С. С. Р. Н. П., с. Шенталь.



Margstadt. Arthur Kluck, geb. 1891, ord. 1916.  
Маркештадт, А. С. С. Р. Н. П., ул. Карла Маркса 67.  
Paulstje: Ernst Albert Boese, geb. 1893, ord. 1928.  
Паулское, Кантон Маркештадт, А. С. С. Р. Н. П.  
Warenburg (Primalnoje). Herbert Günther, geb. 1891, ord. 1918.  
Ровненский Кантон, А. С. С. Р. Н. П., село Привальное.  
Náb (Njasanowka). Nathanael Heptner, Propst, geb. 1862, ord. 1894.  
Чр. Маркештадт, А. С. С. Р. Н. П., с. Рязановка.  
Kuffus (Wolstje). Johannes Erbes, geb. 1869, ord. 1901.  
Вольский Кантон, А. С. С. Р. Н. П., с. Вольское.  
Samara. Gottlob Koch, geb. 1861, ord. 1887.  
Самара, Садовая ул. № 225, кв. 16.  
Astrachan. Liborius Behning, geb. 1862, ord. 1888.  
Астрахань, Спартаковская, Немецкая Церковь.  
Taschkent. Justus Zürgenssen, geb. 1864, ord. 1891.  
Ташкент, Жуковская ул. № 31.

### V. Bezirk Nordukraine.

Präsident des Propstrats: stellvertretend Pastor H. Königsfeld.

#### Pastoren:

Charlow. Gustav Birth, geb. 1887, ord. 1918.  
Харьков, Никитский пер. № 21.  
Dnjepropetrowsk (Zefaterinoslaw). Woldemar Seib, geb. 1889, ord. 1914.  
Днепропетровск, Нагорная ул. № 7.  
Lugansk. Woldemar Zürgens, geb. 1872, ord. 1899.  
Луганск, Донецкая ул. № 68.  
Poltawa-Krementschug. Eugen Berg, geb. 1872, ord. 1898.  
Полтава, Лютеранская Церковь,  
Kiew. Richard Königsfeld, geb. 1868, ord. 1894.  
Киев, Ангельская ул. № 18, кв. 1.  
Belowesch. Theophil Müllmann, geb. 1887, ord. 1922.  
Почта Дмитровка, Черниговской губ., Колония Беловеж.

#### Safante Kirchspiele:

Nemirow und Dunajewsz.

### VI. Bezirk Saporoschje.

Präsident des Propstrats: Georg Rath, Propst.

#### Pastoren:

Eugensfeld. Albert Mayer, geb. 1892, ord. 1919.  
Почта Акимовка, Мелитопольского окр., деревня Эйгенфельд.  
Friedensfeld. Simon Kludt, geb. 1881, ord. 1923.  
Почт. отд. Гайчур, Запорожского окр., Колония Терсанка.  
Grunau. Johann Hül, geb. 1891, ord. 1918.  
Почт. ст. Луксембург, Мариупольского окр., Колония Грунау.  
Schiffsd. Gothold Hahn, geb. 1863, ord. 1890.  
Почт. ст. Высокое, Мелитопольского окр., Гохштед.  
Ludwigstal. Woldemar Schlupp, geb. 1876, ord. 1904.  
Почт. ст. Луксембург, Мариупольского окр., Колония Людвигсталь.  
Rybalst. Georg Rath, Propst, geb. 1865, ord. 1892.  
Почт. отд. Карл-Маркс, Колония Рыбальск.

#### Safante Kirchspiele:

Kronau, Neustuttgart-Berdjansst, Saporoschje und Schidlowo.



### VII. Bezirk Nostow a/D.

Präsident der Propstrats: Robert Zielte, Propst.

#### Pastoren:

Krasnodar. Ludwig Steinwand.  
Краснодар, Октябрьская ул. № 37.  
Pjatigorsk. Emil Bonwetsch, Propst, geb. 1861, ord. 1887.  
Essentuки, Садовая ул. № 20.  
Rosenfeld. Seraph Kranz, geb. 1867, ord. 1922.  
Почт. отд. Старый Карань, Мариупольского окр., Колония Розенфельд.  
Nostow a/D. Robert Zielte, Propst, geb. 1863, ord. 1911.  
Rostow n/D., Верхнебульварная ул. № 2.  
Taganrog. Eduard Seib, geb. 1872, ord. 1898.  
Taganrog, Комсомольская ул. № 44.  
Wladislawka. Djer Thgoroffjan, geb. 1881, ord. 1908.  
Владикавказ, Толстовская ул. № 18.

#### Bakante Kirchspiele:

Armawir—Stawropol, Zeist, Noworossisk, Nowotscherkassk, Liebendorf und Rynowka.

### VIII. Bezirk Krim.

Präsident des Propstrats: Ferdinand Hoerschelmann, Propst, geb. 1855, ord. 1883.  
Крым, Почт. отд. Зуя, Колония Нейзац.

#### Pastoren:

Byten: Arthur Hanson, geb. 1866, ord. 1908.  
Крым, ст. Бююк-Оплар, село Бююк.  
Kaimann-Hochheim. Gustav Witt, geb. 1885, ord. 1917.  
Крым, ст. Колай, деревня Нейман.  
Neusag. Ferdinand Hoerschelmann jun., geb. 1887, ord. 1916.  
Крым, Почт. отд. Зуя, Колония Нейзац.  
Zürichthal. Johann Seydlitz, geb. 1889, ord. 1917.  
Почта Старый Крым, Федосийского уезда, село Цюрихталь.

#### Bakantes Kirchspiel:

Djelal.

### IX. Bezirk Odessa.

Präsident des Propstrats: Georg Schilling, Propst.

#### Pastoren:

Großliebental. Albert Koch, geb. 1888, ord. 1916.  
Почт. ст. Маринское (Гросслибенталь), Одесского округа.  
Hoffnungstal. Emil Schimke, geb. 1891, ord. 1917.  
Почт. ст. Цебриково, Одесского округа.  
Kassel. Wilhem Frank, geb. 1888, ord. 1921.  
Почт. ст. Гроссулов, Одесского округа, село Кассель.  
Neufreudental. Friedrich Steinwand, geb. 1888, ord. 1919.  
Почт. Южноград, Одесского округа, Мариново (Ней-Фрейденталь).  
Nikolajew-Cherson. Otto Seib, geb. 1884, ord. 1912.  
Николаев, Спасская ул. № 27.  
Odessa. Georg Schilling, Propst, geb. 1862, ord. 1897.  
Одесса, Лютеранский пер. № 2, кв. 6.

#### Bakante Kirchspiele:

Bergdorf-Glückstal, Freudental, Neusag, Schlangendorf-Mühlhausendorf, Sinowjewsk (Selisametgrab) und Worms-Johannistal.



### X. Bezirk Wolhynien.

Präsident des Propstrats: Rudolf Deringer.

#### Pastoren:

Heimtal. Gustav Uhle, geb. 1891, ord. 1917.  
Реймталъ Волыня, Почта Рудня, в Старую Буду.  
Kowogradwolhynst. Rudolf Deringer, Propst, geb. 1869, ord. 1898.  
Новоград-Волыняк, Чеховская ул. № 1.  
Radomysl. Karl Zende, geb. 1881, ord. 1927.  
М-ко Коростышев, Житомирского окр., Лютеранская Кирха,  
Schitomir. Nikolai Lomberg, geb. 1856, ord. 1883.  
Житомир, Большая Бердичевская № 66.

#### Katantes Kirchspiel:

Smiltshin.

### XI. Bezirk Transkaukasien.

Präsident des Propstrats: Richard Mayer, Oberpastor.

#### Pastoren:

Amnenfeld (Schamhor). Emil Neusch, geb. 1893, ord. 1918.  
Ст. Доллар, Зак. ж. д., п. о. Аннино (г. Шамхор).  
Georgsfeld. Theodor Fehler, geb. 1895, ord. 1928.  
Ст. Шамхор, Зак. ж. д., Колония Георгиевское.  
Katharinenfeld. Wilhelm Heine, geb. 1866, ord. 1891.  
Грузия, п. о. Люксембург.  
Rosensfeld. Nikolai Trzaska, geb. 1895, ord. 1925.  
Грузия, п. о. Сартачалы, Колония Розенфельд.  
Tiflis. Richard Mayer, Oberpastor, geb. 1869, ord. 1898.  
Тифлис, Кирочная № 27.  
Helenendorf. Otto Wenzel, geb. 1897, ord. 1926.  
Азербейджан, Еленендорф.  
Baku, armenisch: Peter Wistol, geb. 1887, ord. 1924.  
Баку, улица 28-го Апреля № 15.

#### Katante Kirchspiele:

Baku, deutsch; Schemacha, armenisch; Elisabethtal, deutsch.

### XII. Bezirk Omsk.

Präsident des Synodalrats: Heinrich Hauenslein.

Омск, Комиссарская ул. № 8.  
Omsk. Friedrich Merz, Pastor, geb. 1884, ord. 1915.  
Омск, Кладбищенская ул. № 15.

### XIII. Bezirk Slawgorod.

Präsident des Synodalrats: August Schmidt.

Славгород, Омской губ., ул. Урицкого № 100.  
Slawgorod. Friedrich Deutschmann, Pastor, geb. 1883, ord. 1925.  
Славгород, Омской губ., ул. Герцена № 109.

### XIV. Estnischer Synodalbezirk.

Präsident des Synodalrats: Alexander Jürgenson, estnischer Bischof, geb. 1861, ord. 1921.

Ленинград. St. Johannis, Alexander Jürgenson, estnischer Bischof.  
Ленинград, Загородный пр. № 23, кв. 32.



Molosskowitzi. Leo Schulz geb. 1877, ord. 1902.  
Молосковицы, Ленинградской губ.

### XV. Lettischer Synodalbezirk.

Präsident des Synodalrats: Michael Lappin, Pastor.

#### Pastoren:

Moskau. St. Petri. Michael Lappin, geb. 1867, ord. 1920.  
Москва, Покровка № 45, кв. 33.  
Leningrad. Jesus-Gemeinde. Julius Sahlit, geb. 1897, ord. 1924.  
Ленинград, Загородн. пр. № 64, кв. 9.  
Leningrad, Frühere schwedische Kirche. Alexander Migle, geb. 1898, ord. 1924.  
Ленинград, Канал Грибоедова № 71, кв. 27.  
Pstow. Zahn Migle, geb. 1900, ord. 1928.  
Ленинград, Канал Грибоедова № 71, кв. 27.  
Smolensk. Gustav Schwalbe, geb. 1886, ord. 1921.  
Смоленск, Чуриловский пер. № 6, кв. 1.

### XVI. Finnischer Synodalbezirk.

Präsident des Synodalrats: Selim Hjalmar Laurittala, Propst, geb. 1882, ord. 1909.  
С. Всевожская, Ирвинская ж. д., дер. Румбалово, приход Рябово.

#### Westibirien.

St. Petri. Andreas Gorne, Pastor, geb. 1870, ord. 1901.  
П. о. Покорное, Акмолинской губ., с. Самаркандское.

#### Ostibirien.

Wladiwostok. Wolbemar Reichwald, Pastor, geb. 1877, ord. 1913.  
Владивосток, Пушкинская ул. № 12.



Издание автора Т. Ф. Мейер.

Главлит № А. 27771.

Заказ № 728.

Тираж 2.000.

4-я тип. „Мосполиграф“, Армянский, 6.



Цена 50 коп.

7240

# Унзере Кирхе

(НАША ЦЕРКОВЬ)

Ежемесячный журнал для Евангелическо-Лютеранских приходов в СССР, издаваемый по поручению Высш. Лют. Церков. Совета Епископом Т. Мейером.

III год изд. № 1—3 (9—11).